

**Protokollauszug über die Sitzung des
Gemeinderates vom 16. April 2014**



Anwesend:	Daniel Hilti Markus Beck Markus Falk Nikolaus Frick Walter Frick Wally Frommelt Manuela Haldner-Schierscher Hubert Hilti Christoph Lingg Karin Rüdissler-Quaderer Rudolf Wachter Christoph Wenaweser
Entschuldigt:	Arnold Frick
Beratend:	Edi Risch, Gemeindebauverwaltung
Zeit:	17.00 - 18.25 Uhr
Ort:	Gemeinderatszimmer Rathaus
Sitzungs-Nr.	6
Behandelte Geschäfte:	73 - 94
Protokoll:	Uwe Richter

73 Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls der Sitzung vom 26. März 2014

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Das Gemeinderatsprotokoll der Sitzung vom 26. März 2014 wird genehmigt.

74 Antrag auf Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht infolge längerfristigem Wohnsitz

Ausgangslage

Laut § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes, LGBl. 1960 Nr. 23, in der Fassung LGBl. 2008 Nr. 306, können Ausländer mit längerfristigem Wohnsitz im Lande Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren stellen.

Die Regierung überprüft den Antrag auf Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen und hört die zuständige Gemeinde dazu an, ob gegen die Aufnahme eines Bewerbers Einwendungen erhoben werden. Dies bedeutet, dass der Gemeinderat jeweils über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan einen Beschluss zu fällen bzw. eine Stellungnahme abzugeben hat.

Die Gesuchsteller erhalten das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.

Nachstehende Person macht Gebrauch vom Gesetz der erleichterten Einbürgerung und stellt Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan:

- Cengiz Topel Karakoç, Feldkircher Strasse 67, 9494 Schaan

Antrag

Die Gemeinde Schaan stellt sich positiv zum Einbürgerungsgesuch und erhebt keine Einwände.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

76 Hallenbad Resch

Ausgangslage

An der Gemeinderatssitzung vom 25. April 2012 hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen:

1. *Die Öffnungszeiten des Hallenbades Resch werden für die kommenden zwei Saisons 2012 / 2013 und 2013 / 2014 beibehalten.*
2. *Die im Hallenbad durchgeführten Kurse können auf die Monate September bis Juni ausgeweitet werden.*

In der Badesaison 2011 / 2012 waren 3'853 Eintritte zu verzeichnen, 2012 / 2013 deren 4'820 und in der laufenden Saison werden es hochgerechnet rund 4'470 sein (Details können der Beilage entnommen werden). Der kleine Rückgang ist auf Rück-Verlagerungen nach Eschen und Änderungen im Kursangebot zurückzuführen.

Die Öffnungszeiten des Hallenbades sind:

- Für die Öffentlichkeit von Anfang Oktober bis Ende Mai geöffnet.
- Für Kurse stehen zudem Juni und September zur Verfügung.
- Öffnungszeiten:

Dienstag	17.30 - 21.00 Uhr
Mittwoch	13.30 - 21.00 Uhr
Donnerstag	17.30 - 21.00 Uhr
Samstag	13.30 - 16.00 Uhr
Sonntag	09.00 - 15.00 Uhr

Es kann somit festgehalten werden, dass sich die Öffnungszeiten sehr bewährt haben, das Hallenbad ist nach wie vor trotz Neueröffnung des Hallenbades Eschen gut besucht. Lediglich an Sonntagen könnte das Bad bereits um 14.00 Uhr schliessen, da in dieser und der letzten Saison zwischen 14.00 und 15.00 Uhr jeweils exakt 0 Personen das Bad besucht haben. Denkbar ist zudem, dass zu „geringfügigen Änderungen“ (d.h. Ausweitung oder Einschränkung der Öffnungszeiten um 1 oder 2 Stunden) der Gemeindevorsteher ermächtigt wird.

Antrag

1. Die Öffnungszeiten des Hallenbades Resch werden beibehalten. Lediglich am Sonntag wird das Hallenbad bereits um 14.00 Uhr geschlossen. Der Gemeindevorsteher wird ermächtigt, geringfügige Änderungen der Öffnungszeiten ohne Gemeinderat zu beschliessen.
2. Für Kurse steht das Hallenbad auch in den Monaten September und Juni zur Verfügung.

Erwägungen

Das Hallenbad ist an sich nicht rentabel, soll aber genutzt werden können. Die Auslastung hat sich verbessert, bei einem Rückgang können die Öffnungszeiten weiter reduziert werden.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

77 Nachtwache: Benennung von Gemeinde-Hilfspolizisten

Ausgangslage

An seiner Sitzung vom 02. Juni 2010, Trakt. Nr. 111, hat der Gemeinderat einstimmig der Einführung der Nachtwache in Schaan zugestimmt und die Auftragsvergabe an die Fa. Securitas (Liechtenstein) AG zur Kenntnis genommen.

Von den Gemeindehilfspolizisten ist Daniel Banzer aus den Diensten der Securitas (Liechtenstein) AG ausgetreten. Er ist damit auch nicht mehr Gemeindehilfspolizist der Gemeinde Schaan.

Die Securitas (Liechtenstein) AG benennt folgende Person als neuen Gemeindehilfspolizisten:

Steven Keckeis, Duxgass 29, 9494 Schaan.

Es ist feststellbar, dass bei der Securitas (Liechtenstein) AG bzw. bei der Nachtwache „Ruhe eingeekehrt“ ist, d.h. es sind im Gegensatz zum Beginn keine oftmaligen Wechsel mehr festzustellen. Bei der Benennung von Gemeindehilfspolizisten handelt es sich nicht um „Anstellungen“, sondern um „Titulierungen“ bzw. „Benennungen“. Es ist vorstellbar, dass diese Benennung durch den Gemeindevorsteher vorgenommen werden könnte, mit anschliessender Information an den Gemeinderat. Die jeweiligen Personen haben bereits bei der Securitas (Liechtenstein) AG ein strenges Auswahlverfahren durchlaufen, es liegen der Gemeinde Schaan jeweils die Personalien und der Strafregistrauszug vor. Mit einem solchen verkürzten Verfahren könnte Zeit zwischen Bekanntgabe und Benennung eingespart werden.

Dem Antrag liegen bei:

- Kurzlebenslauf Steven Keckeis
- Strafregistrauszug Steven Keckeis

Antrag

1. Der Gemeinderat benennt Steven Keckeis als Gemeindehilfspolizisten.
2. Der Gemeindevorsteher wird ermächtigt, die Benennung als Gemeindehilfspolizisten durchzuführen. Der Gemeinderat ist in der nächsten Sitzung darüber zu informieren.

Erwägungen

Die Wechsel sind teilweise recht kurzfristig, mit der vorgeschlagenen Änderung kann schnell reagiert werden. Die Nachweise der Eignung sind gegenüber der Securitas (Liechtenstein) AG jeweils bereits erbracht worden.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

78 Public Viewing an der Fussball-Weltmeisterschaft 2014

Ausgangslage

Seit Bestehen des Lindahofes sind bereits mehrere „public viewings“ bei Welt- oder Europameisterschaften durchgeführt worden, mit jeweils grossem Erfolg. Es wurden je nach „Gefährdung“ Vorgaben betr. Wachpersonal / Absperrungen erlassen, zudem war um 23 Uhr Bewirtungsschluss und Ende der Veranstaltung.

Die Fussball-Weltmeisterschaft findet 2014 in Brasilien statt, mit einer Zeitverschiebung von mehreren Stunden. Dies hat Folgen auf Spielbeginn bzw. -ende und damit auch auf das „public viewing“ im Lindahof. Verschiedene Spiele beginnen um 18 Uhr MEZ, andere aber erst um 21 oder 22 Uhr, vereinzelte um 00 Uhr. Die Halbfinalspiele beginnen um 22 Uhr, das Finalspiel um 21 Uhr.

Die Gemeindevorstellung unterstützt wie bis anhin die Durchführung des „public viewing“. Die Nachtruhe darf davon allerdings nicht (zu sehr) betroffen sein, namentlich das mit Lärm verbundene Aufräumen nach den Spielen muss sich in sehr engen Grenzen halten. Es ist deshalb folgende Regelung vorstellbar:

- Das „public viewing“ im Lindahof wird im Rahmen der Vorjahre bewilligt.
- Es werden Spiele bis Spielbeginn spätestens 22 Uhr übertragen.
- Bei Spielen, die erst nach 23 Uhr enden (dies betrifft vor allem die Spiele, die um 22 Uhr beginnen sowie Spiele, die um 21 Uhr beginnen, aber eventuell noch Nachspielzeiten, Verlängerung oder Elfmeterschiessen beinhalten), ist sofort nach Spielschluss „Nachtruhe“. Es kann und soll noch aufgeräumt werden, unter entsprechender Rücksichtnahme auf die Nachbarn.
- Sollten Reklamationen von Nachbarn eintreffen, kann der Gemeindevorsteher andere Weisungen erlassen.

Diese Regelung wird als zielführend erachtet, um den Bedürfnissen der Fussballfans wie auch denjenigen der Anlieger gerecht zu werden.

Antrag

- Das „public viewing“ im Lindahof wird im Rahmen der Vorjahre bewilligt.
- Es werden Spiele bis Spielbeginn spätestens 22 Uhr übertragen.
- Bei Spielen, die erst nach 23 Uhr enden (dies betrifft vor allem die Spiele, die um 22 Uhr beginnen sowie Spiele, die um 21 Uhr beginnen, aber eventuell noch Nachspielzeiten, Verlängerung oder Elfmeterschiessen beinhalten), ist sofort nach Spielschluss „Nachtruhe“. Es kann und soll noch aufgeräumt werden, unter entsprechender Rücksichtnahme auf die Nachbarn.
- Sollten Reklamationen von Nachbarn eintreffen, kann der Gemeindevorsteher andere Weisungen erlassen.

Erwägungen

Nachtruhe ist um 23 Uhr, es wird auf das Verständnis der Nachbarn gehofft. Diese werden jedenfalls noch informiert. Beim Abräumen muss Ruhe herrschen, sonst kann die Regelung geändert werden.

Vaduz überträgt ein Spiel, das um Mitternacht beginnt, dies soll in Schaan nicht sein. Die Gemeinde Schaan übernimmt die Beamer-Miete von rund CHF 11'000.--, hat aber auch Einnahmen von CHF 2'500.-- (Miete Lindahof).

Ursprünglich war die IG Schaan Veranstalter des Public Viewing, dies wurde aber auf das Rest. Central übertragen. Beim Schaaner Fäscht wird der FC Schaan die Wirtschaft betreiben, beim Life wird es kein Public Viewing geben.

Der Gemeinderat wird informiert, dass von Anwohnern der Reberastrasse der Lärm bei Veranstaltungen moniert worden ist. In der nächsten Zeit werden entsprechende Messungen durchgeführt und über Massnahmen diskutiert. Es ist der Gemeinde Schaan ein Anliegen, dass der „Bogen nicht überspannt“ wird und die Anliegen der Nachbarn aufgenommen werden.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

79 Genehmigung von Nachtragskrediten auf Voranschlag 2013 (Laufende- und Investitionsrechnung)

Ausgangslage

Gemäss Art. 92 und 97 des Gemeindegesetzes LGBl. Nr. 76 vom 20.3.1996 sind für Kreditüberschreitungen die Genehmigung oder für nicht im Voranschlag vorgesehene Ausgaben Nachtragskredite einzuholen. In den Budgetrichtlinien der Gemeinde Schaan vom 25.7.1998 wurde diese Regelung übernommen.

Der Gemeinderat hat am 16.03.2005 folgende Richtlinien betreffend Genehmigung von Kreditüberschreitungen und Bewilligung von Nachtragskrediten bzw. Ergänzungskrediten erlassen:

Gemeinderatsbeschluss vom 16.03.2005 (Massgebend ab 01.01.2004)

Budgetbeträge bis CHF 30'000.--: Überschreitungen von CHF 3'000.00 und mehr müssen dem Gemeinderat vorgelegt werden.

Budgetbeträge über CHF 30'000.--: Überschreitungen von 10 % und mehr oder CHF 20'000.00 und mehr müssen dem Gemeinderat vorgelegt werden.

Das Aufsplitten von Kosten für ein und dasselbe Objekt in mehrere Rechnungen ist nicht erlaubt.

Die Gemeindeverwaltung ist darauf bedacht, den Umfang der Nachtragskredite und der Kreditüberschreitungen in engem Rahmen zu halten.

Für die Laufende- und Investitionsrechnung des Jahres 2013 hat der Gemeinderat bisher bereits einige Nachtragskredite beschlossen. Mit diesem Antrag werden Nachtragskredite in Höhe von CHF 316'630.00 für die Laufende Rechnung dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt.

Die Nachtragskredite sind zu einem grossen Teil nur Budgetverschiebungen. Es gibt verschiedene Nachtragskredite, die letztlich keine Mehrkosten nach sich ziehen.

Genehmigung von Nachtragskrediten

Für die nachfolgenden Positionen des Voranschlages der Laufenden Rechnung wird die nachträgliche Genehmigung von Überschreitungen beantragt, da die Ausgaben bereits getätigt wurden bzw. nicht mehr zu beeinflussen sind:

Laufende Rechnung:

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
105.318.01	Grundbuchwesen - Gemeindeinformationssystem	100'000.--	16'254.--

Unter diesem Konto werden alle GIS-relevanten Aufwendungen gesammelt. Bis zum Jahr 2012 waren diese Aufwendungen auf verschiedene Konten verteilt. Die Summe der Aufwendungen konnte nur abgeschätzt werden. Für das Jahr 2015 werden die Kredite entsprechend angepasst.

Zudem waren im Jahr 2013 infolge der grossen Bautätigkeit Mehraufwendungen für die verschiedenen Aufnahmeebenen nötig; diese waren nicht voraussehbar.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
213.312.00	Schulanlagen – Wasser, Energie, Heizung	130'000.--	42'162.--

Das HPZ und das Haus Resch wurden wärmetechnisch an die Anlage der Schul- und Freizeitanlage Resch angehängt. Dies hat zur Folge, dass mehr Energie (Hackschnitzel, Gas) notwendig wird und somit auch das Budget erhöht werden muss. Dies ging leider vergessen. Die Lieferung von Wärmeenergie an das HPZ und an das Haus Resch bringen Einnahmen von CHF 58'000.00, was leicht höher ist, als der Mehrbedarf an Energie.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
303.318.02	SAL – Versicherungen	28'000.--	9'289.--

Der SAL war bis 2012 nur mit CHF 30.0 Mio. in der Versicherung berücksichtigt. Für das Jahr 2013 wurde eine Schätzung erstellt, mit allen zum Gebäude gehörenden Anbauten. Der neue Versicherungswert beläuft sich auf CHF 45.0 Mio. Die höheren Kosten sind im Budget 2014 bereits berücksichtigt.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
330.312.00	Parkanlagen – Wasser, Energie	5'000.--	3'061.--

Da die Brunnen im Sommer 2013 längere Zeit in Betrieb waren, war der Wasserverbrauch dementsprechend höher.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
390.317.00	Kirche – Spesenentschädigungen, Festanlässe	25'000.--	7'883.--

Auf dem Konto 390.317.00 (Kirche – Spesenentschädigungen, Festanlässe) werden neben allgemeinen Kirchengeschäften (Feste, Feiern, Ministranten) ca. CHF 10'000.-- für die Unterstützung des Kirchenchores bei Orchestermessen benötigt. Dabei geht es bspw. um die Begleitung durch Externe bei der Orchestermesse an Ostern oder an Weihnachten. Die letzten Jahre wurden diese Budgetkosten sukzessive von ursprünglich CHF 40'000.-- auf CHF 25'000.-- gekürzt. Nachdem ausser einer überhöhten Rechnung für Kirchenschmuck im Jahr 2013 keine aussergewöhnlichen Ausgaben zu verzeichnen sind, scheint es so, als ob CHF 25'000.-- zu knapp budgetiert sind. Dieser Budgetposten wird sich zwischen CHF 28'000.-- und CHF 30'000.-- einpendeln. Die Anpassung erfolgt im Budget 2015.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
391.318.00	Friedhof, Bestattung – Dienstleistungen	60'000.--	12'736.--

Im Jahr 2013 wurde für das aufgelöste Grabfeld die Errichtung von Familiengräbern beschlossen. Durch diese Eigenleistungen mussten andere Arbeiten fremd vergeben werden.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
571.312.00	Wohnen für Senioren – Wasser, Energie, Heizung	0.--	3'186.--

Für die Dienststelle 571 (Wohnen für Senioren) wurde für das Jahr 2013 noch kein Budget erstellt. Die Bewohner konnten bereits im Oktober 2013 ihre Wohnungen beziehen. Die entstandenen Kosten sind erst nachträglich angefallen.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
571.318.01	Wohnen für Senioren – Hauswartung	0.--	4'257.--

Die Begründung erfolgte bereits für das Konto 571.312.00.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
620.318.03	Gemeindestrassen – Schulwegsicherung	20'000.--	9'008.--

Die Durchführung des Projektes „Leiterlenspiel“ in Höhe von CHF 12'362.10 war bei der Budgeterstellung 2013 noch nicht bekannt.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
621.314.00	Strassenbeleuchtung – Baul. Unterhalt Dritte	20'000.--	12'015.--

Die Beschädigungen durch Verkehrsunfälle haben im Jahr 2013 stark zugenommen. Die dadurch entstandenen Kosten konnten grösstenteils den Verursachern weiterverrechnet werden. Die Gutschriften in Höhe von CHF 9'854.80 wurden im Ertrag verbucht.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
701.312.01	Wasserversorgung – Wasserankauf Gruppen-Wasserversorgung	40'000.--	22'085.--

Im Jahr 2013 konnte eine grössere Wassermenge von Vaduz bezogen werden als in den Vorjahren. Die Wassermenge, welche zugekauft werden kann, ist nicht vorhersehbar. Im Gegensatz dazu mussten diese Mengen nicht aus dem Grundwasser gepumpt werden. Deshalb konnte das Budget für den Energieverbrauch der Pumpwerke um CHF 27'500.00 unterschritten werden.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
720.318.00	Abfallbeseitigungen - Dienstleistungen	60'000.--	10'155.--

Die Kosten der RSA Buchs für das Entsorgen von Altholz haben sich gegenüber den Vorjahren fast verdreifacht. Ebenfalls wurden die Druckkosten der Entsorgungspässe auf diesem Konto verbucht, was nicht vorgesehen war.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
780.318.03	Übr. Umweltschutz - Reinigung öffentl. WC-Anl.	47'000.--	6'018.--

Die Reinigung der WC-Anlage, welche im Areal des Abenteuerspielplatzes steht, wurde zusätzlich in den Reinigungsturnus der öffentlichen WC-Anlagen aufgenommen und die Arbeiten somit fremd vergeben. Dies war bei der Budgeterstellung noch nicht bekannt.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
780.318.04	Übr. Umweltschutz - Rauchgaskontrollen	75'000.--	9'982.--

Mit Vertrag vom 20.12.2012 wurde festgelegt, dass ab 01.01.2013 eine neue Tarifa abrechnung zur Anwendung kommt. Im Vorfeld zu dieser Anpassung wurde der Arbeitsaufwand des Kaminkehrers pro Einheit überprüft und auf dieser Grundlage landesweit angepasst. Die Entschädigung des Kontrollorgans beträgt ab 2013 CHF 60.00 exkl. MwSt. für die Kontrolle und CHF 3.00 (exkl. MwSt.) für das Messgerät pro Feuerungskontrolle.

In diesem Zusammenhang wurden auch die Umlagen auf CHF 70.- (exkl. MwSt.) erhöht. Im Budget 2013 konnten die entsprechenden Konti noch nicht angepasst werden. Den Ausgaben von CHF 84'982.00 stehen neu Einnahmen in Höhe von CHF 87'710.- gegenüber. Somit sind die Rauchgaskontrollen nicht mehr wie vor der Neuregelung defizitär, es bleibt noch eine geringe Entschädigung für den internen Aufwand.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
811.314.01	Plattenwald Alpila – Baul. Unterhalt	25'000.--	5'601.--

Durch die Unwetterschäden im Jahr 2013 im Bereich Forst sowie im Bereich Efiplankentobel und die damit verbundenen Aufräumarbeiten durch die Firma Swiss Helikopter AG und die Brennholz Anstalt entstanden Mehrkosten von CHF 10'051.55.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
811.318.00	Kulturen, Pflegemassnahmen - Dienstleistungen	10'000.--	4'213.--

Auf diesem Konto ist die Rechnung der Gemeinde Vaduz von CHF 7'972.60 für die Schutzwaldpflege verbucht. Diese musste von der Gemeinde Schaan vorfinanziert werden und wird im Jahr 2014 an das Land Liechtenstein weiterverrechnet.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
812.312.00	Holzernte – Wasser, Energie	30'000.--	13'889.--

Der Dieserverbrauch für die eigenen Maschinen war für das Jahr 2013 höher als in den Vorjahren. Zusätzlich wurde ein Teil des Dieseeinkaufs an Dritte weiterverrechnet. Die Gutschrift in Höhe von CHF 11'506.35 wurde auf dem Ertragskonto verbucht. Somit liegt der Mehrverbrauch für Diesel bei CHF 2'382.65.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
812.318.00	Holzernte – Dienstleistungen	100'000.--	16'569.--

Im Jahr 2013 war ein Mehraufwand für Arbeitsvergaben an Dritte zu verzeichnen. Es konnten dafür aber bereits Arbeiten erledigt werden, welche erst für das Folgejahr geplant waren. Ebenfalls wurden CHF 21'500.00 vom Land Liechtenstein rückerstattet.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
830.365.01	Kommunale Werbung – SlowUp	6'000.--	3'910.--

In den Vorjahren hat die Feuerwehr den Verkehr während des SlowUps geregelt. Dies wurde auf dem Lohnkonto entsprechend budgetiert. Da die Feuerwehr die Verkehrsregelung für das Jahr 2013 nicht übernommen hat, wurden Verkehrskadetten eingesetzt, welche nicht über das Konto Löhne sondern über obiges Konto abgerechnet werden. Somit ist diese Position lediglich eine Budgetverschiebung.

Nachträge 2012

CHF 558'645.00

CHF 116'639.00

Nachträge 2013

CHF 316'630.00

CHF 0.00

Laufende Rechnung

Investitionsrechnung

Wie in der Aufstellung ersichtlich, haben die Budgetüberschreitungen im Jahr 2013 um CHF 358'654.00 abgenommen.

Antrag

Die Nachtragskredite im Betrag von CHF 316'630.00 für die Laufende Rechnung werden genehmigt.

Erwägungen

Von den CHF 316'630.00 Nachträge sind CHF 172'088.00 bzw. 54.34% effektive Überschreitungen. Der Rest ist wieder mit Einnahmen bzw. Weiterverrechnungen etc. auf anderen Konti gedeckt, muss aber wegen des Bruttoprinzips zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der Gemeinderat stellt fest, dass die „Liste Nachtragskredite“ in den letzten Jahren deutlich kürzer geworden ist. Dafür wird dem Gemeindevorsteher und den Kontoverantwortlichen ein Dank ausgesprochen.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

80 Magerwiesen im Wohngebiet

Ausgangslage

Seit Jahren ist ein markanter Rückgang der artenreichen Blumenwiesen in unserem Talraum zu verzeichnen. Magerwiesen und Fromental-Wiesen (Glatthafer-Wiesen) zeichnen sich durch eine hohe Artenvielfalt aus. Hier finden Insekten, Reptilien, Amphibien, Vögel usw. ideale Lebensbedingungen vor.

Im Wohngebiet der Gemeinde befinden sich verschiedene Klein- und Kleinstparzellen, welche von den Bediensteten des Werkhofes gepflegt und unterhalten werden. Auf Grund von verschiedenen Gesprächen mit den hiesigen Imkern, Ornithologen und Umweltschutzverbänden wäre es wünschenswert, wenn diese Parzellen künftig extensiv bewirtschaftet würden. Mit den entsprechenden einheimischen (Blumen-) Einsaaten könnte der gewünschten Vegetation Vor-schub geleistet werden. Ziel wäre es, diese Kleinparzellen in artenreiche Blumenwiesen umzuwandeln. Blühende Wiesen sind nicht nur ökologisch wertvoll, sie sind auch eine Augenweide. Der erste Schnitt darf nicht vor Mitte Juni gemacht werden, damit die vorhandenen Blumen vollständig blühen und sich versamen können. Nebst dem ökologischen Aspekt könnte auch der mechanische Aufwand reduziert werden. Somit würden alle davon profitieren.

Empfehlung

Die Forst- und Umweltkommission empfiehlt daher, genannte Parzellen nur noch gerade 2 bis maximal 3 Mal im Jahr zu mähen. Somit können nebst ökologischen Überlegungen heraus auch ökonomische Aspekte berücksichtigt werden. Es soll erreicht werden, dass Klein- und Kleinstparzellen, dort wo es Sinn macht, in artenreiche Blumenwiesen umgewandelt werden.

Antrag

Die Klein- und Kleinstparzellen im Wohngebiet der Gemeinde Schaan, welche von den Bediensteten des Werkhofes gepflegt und unterhalten werden, sollen nur noch gerade 2 bis maximal 3 Mal im Jahr gemäht werden. Somit können nebst ökologischen Überlegungen auch ökonomische Aspekte berücksichtigt werden. Es soll erreicht werden, dass Klein- und Kleinstparzellen, dort wo es Sinn macht, in artenreiche Blumenwiesen umgewandelt werden.

Erwägungen

Der Antrag beruht auf Anregungen u.a. der Imker und des Ornithologischen Vereins. Die Flächen können als Blumenwiesen aufgebracht werden, so dass es sich erübrigt, alle 2-3 Wochen zu mähen. Der Aufwand könnte damit gesenkt werden und gleichzeitig kann dem Anliegen der Ökologie Genüge getan werden. Dem Werkhof wird mit diesem Gemeinderatsbeschluss der Rücken gestärkt.

Die Idee wird begrüsst. Der Gemeinderat soll über die Lage der einzelnen Parzellen informiert werden. Zudem soll geklärt werden, ob dieses Vorhaben auch bei den verschiedenen Rabatten im Pardiell und Zagalzel möglich wäre. Die Rechtslage betreffend Subventionen ist zu klären.

Falls es auf Grund von Reklamationen notwendig ist, können die Parzellen beschildert werden.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

81 LAK Haus St. Laurentius Bahnstrasse 20 – Vermietung der Büroräumlichkeiten

Ausgangslage

Durch den Auszug der Familienhilfe Schaan sind Büroräumlichkeiten im LAK, Haus St. Laurentius, frei geworden. Diese Büroräumlichkeiten stehen im Eigentum der Gemeinde Schaan und wurden zur Neuvermietung in den Landeszeitungen ausgeschrieben.

Da bei der Gemeinde keine Bewerbungen eingegangen sind, wurde die Vermietung via die Internetplattform eines Immobilienhändlers versucht (Wenaweser & Partner Immobilien AG). Ebenfalls wurde der Mietzins auf Anraten des Besitzers von Wenaweser & Partner Immobilien AG, gemäss heutiger Marktlage auf CHF 18.-- / m2 gesenkt (vormals CHF 20.-- / m2).

Büroräumlichkeiten (unmöbliert)

70 m2 Büroflächen

Der Mietpreis inklusiv sämtlicher Nebenkosten beläuft sich auf CHF 1'260.-- / Mt.

Mit Dr. Marc Risch, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, wurde durch die Wenaweser & Partner Immobilien AG ein Mieter gefunden. Die Räumlichkeiten werden als Praxis genutzt.

Die Liegenschaftskommission befassete sich in der Sitzung vom 20. März 2014 mit dieser Mietvergabe und empfiehlt, die Räumlichkeiten an Dr. Marc Risch, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, zu vermieten.

Antrag

Der Gemeinderat vergibt die Büroräumlichkeiten im LAK, Haus St. Laurentius, an Dr. Marc Risch, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, zu einem monatlichen Mietzins von CHF 1'260.-- / Mt.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

84 Wohnen für Senioren / Genehmigung Bauabrechnung

Ausgangslage

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 17. Mai 2011, Trakt. Nr. 108, hat der Gemeinderat das Projekt „Wohnen für Senioren“ genehmigt und den dazugehörenden Verpflichtungskredit im Betrag von CHF 6'500'000.-- genehmigt.

Kreditzusammensetzung

Verpflichtungskredit	Gemeinderatsbeschluss vom 17. Mai 2011, Trakt. Nr. 108	CHF	6'500'000.--
Verpflichtungskredit ohne Teuerung		CHF	6'500'000.--
Verpflichtungskredit mit Teuerung		CHF	6'648'480.--
Total Abrechnungs- summe brutto		CHF	6'553'439.40
Förderbeiträge Land:		CHF	56'946.--
Photovoltaikanlage	CHF 16'322.--		
Haustechnikanlage	CHF 7'384.--		
Minergie A	CHF 33'240.--		
Nettoinvestition		CHF	6'496'493.40
Abweichung			
Überschreitung der Abrechnungssumme brutto zum Verpflichtungskredit ohne Teuerung		CHF %	+ 53'439.40 + 0.82
Unterschreitung der Abrechnungssumme brutto zum Verpflichtungskredit mit Teuerung		CHF %	- 95'040.60 - 1.43

Unterschreitung der Nettoinvestition	CHF	- 3'506.60
zum Verpflichtungskredit ohne Teuerung	%	- 0.05
Unterschreitung der Nettoinvestition	CHF	- 151'986.60
zum Verpflichtungskredit mit Teuerung	%	- 2.29

Die Projektkommission hat die Schlussrechnung anlässlich der Sitzung vom 22.01.2014 einstimmig genehmigt.

Dem Antrag liegt bei:

- Bauabrechnung per 31.03.2014, Bau-Data AG

Antrag

Die Bauabrechnung für das Projekt „Wohnen für Senioren“ mit einer Abrechnungssumme von brutto CHF 6'553'439.40 wird genehmigt. Die Nettoinvestition nach Abzug der Förderbeiträge des Landes beträgt CHF 6'496'493.40. Daraus resultiert gegenüber dem indexierten Verpflichtungskredit eine Kostenunterschreitung von CHF 151'986.60 resp. 2.29 %.

Erwägungen

Trotz des schwierigen Starts (Probleme beim Baugrund) konnte das Projekt erfolgreich abgeschlossen und der bewilligte Kostenrahmen eingehalten werden.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

85 Forstwerkhof – Anbau Unterstand / Projekt- und Kreditgenehmigung

Ausgangslage

Im Budget 2014 wurden für den Anbau eines offenen Unterstandes an die ostseitig des im letzten Jahr fertiggestellten Hauptgebäudes liegende Werkhalle CHF 210'000.-- aufgenommen. Grundlage für diese Budgetposition war eine Vorstudie mit Grobschätzung der Baukosten.

Der Gemeindeförster begründet den Bedarf dieses offenen Unterstandes wie folgt:

1. *Aufgrund der seit Jahren anhaltenden Steigerung des Verkaufs von getrocknetem Brennholz ist die Lagerkapazität zu klein geworden. Bei einem Verbrauch von derzeit 350 Ster trockenem Brennholz brauchen wir Lagerkapazitäten für gut 1000 Ster. Mit diesem Neubau können wir die ganze Produktion in den neuen Teil zügeln und den älteren Schopf ausschliesslich als gedecktes Lager benützen.*
2. *Ein Teil des Neubaus wird als Unterstellplatz für den Krananhänger gebraucht, da dieser Platz im alten Schopf auch wegfällt.*
3. *Ein Bereich ist für die Lagerung von Brennholz in Säcken vorgesehen. Mit einem Lager von fix fertig gerichtetem Brennholz in Säcken sind wir flexibler in der Auslieferung und können allfällige Schlechtwetterperioden ausnützen, um das Holz vorzubereiten. Damit können gute Witterungsbedingungen besser für Aussenarbeiten genützt werden.*

Das Projekt wurde vom Büro Indra + Scherrer Architektur, Schaan, in enger Zusammenarbeit mit dem Förster ausgearbeitet.

Im Zuge der Projektausarbeitung hat sich herausgestellt, dass das zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Vorstudie geforderte Grundmass nicht genügt und deshalb die Ausmasse des Unterstands auf die tatsächlich benötigten Grössen (Länge, lichte Höhe, Zufahrt usw.) angepasst werden muss. Zudem ist vorgesehen, das Vordach der bestehenden Werkhalle zu verkürzen, da die Durchfahrtsbreite zwischen den Vordächern des Hauptgebäudes und der bestehenden Werkhalle sehr schmal ist und dadurch die Vordächer schon mehrmals von grösseren Lastfahrzeugen beschädigt wurden. Diese Umstände führen zu Mehrkosten gegenüber der Grobschätzung der Baukosten der Vorstudie im Zusammenhang mit der Budgetierung.

Der nun im Detail projektierte Unterstand bleibt dreiseitig offen. Die Holzkonstruktion liegt ostseitig auf einer neu zu erstellenden Stützwand auf. Mittig wird die Dachkonstruktion rund 15 m frei tragend auf 2 Stützen abgestellt.

Gemäss Kostenvoranschlag vom 10. April 2014 des Büros Indra + Scherrer Architektur ist mit einem Aufwand von CHF 270'000.-- zu rechnen. Dies ist um CHF 60'000.-- höher als im Voranschlag 2014 vorgesehen, weshalb die Genehmigung eines Nachtrages auf den Voranschlag 2014 erforderlich wird.

Die Behandlung des Eingriffsverfahrens und des Baugesuches ist separat traktandiert.

Dem Antrag liegen bei:

- Projektpläne
- Kostenvoranschlag Indra + Scherrer Architektur vom 10. April 2014

Antrag

Der Gemeinderat genehmigt das Projekt „Anbau Unterstand“ nach den Plänen des Büros Indra + Scherrer Architektur, 9494 Schaan und bewilligt den Nachtrag auf den Voranschlag 2014 im Betrag von CHF 60'000.-- sowie den Kredit im Betrag von total CHF 270'000.--

Erwägungen

Bei der Budgetierung 2014 waren noch nicht alle Notwendigkeiten bekannt. Der Unterstand musste im Volumen dem effektiven Bedarf angepasst werden. Ausserdem wird bei einem bestehenden Gebäude das Dach verkürzt, damit die Fahrzeuge besser rangieren können.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

86 Eingriff gemäss Art. 13 des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft (NSchG) / Baugesuch Anbau Unterstand Forstwerkhof auf der Sch. Parz. 1

Ausgangslage

Um einerseits die Lagerkapazität zu erhöhen und andererseits die Produktionsabläufe zu optimieren ist geplant, im nördlichen Bereich der bestehenden Werkhalle einen Unterstand zu errichten.

Dem Antrag liegen bei:

- Amt für Umwelt, Amtsvermerk vom 03. April 2014 betreffend Eingriffsverfahren
- Baugesuchunterlagen

Antrag

Nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt bewilligt die Gemeinde den Eingriff in Natur und Landschaft gemäss Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft.

Bauherrschaft: Gemeinde Schaan, Landstrasse 19, Rathaus, 9494 Schaan
Bauvorhaben: Anbau Unterstand
Parz. Nr.: 1 / Waldgebiet
Standort: Fürstenweg 4

Das Baugesuch wird seitens der Baukommission zur Bewilligung an den Gemeinderat übermittelt.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

87 Werkleitungsausbau Strasse Im Bretscha, Bereich Poststrasse bis Ivoclar / Projekt- und Kreditgenehmigung

Ausgangslage

Im Dezember 2012 erteilte das Amt für Infrastruktur (ABI) den Auftrag für das Strassenbauprojekt Im Bretscha, Bereich Poststrasse bis Ivoclar. Beim Strassenausbau handelt es sich um eine Totalsanierung, d.h., nebst einem neuen Belag werden auch alle Strassenabschlüsse neu erstellt.

Für die Gemeinde Schaan besteht in diesem Bereich dringender Sanierungsbedarf bei den Werkleitungen; darum ist vorgesehen, die Arbeiten für das Land sowie die Gemeinde in einem Projektdossier zusammenzufassen, um eine optimale Koordination und Organisation von der Gesamtplanung bis zur Bauausführung gewährleisten zu können. Durch die Zusammenführung der Projekte kann eine zeitsparende und kosteneffiziente Realisierung garantiert werden.

Die Gemeinde Schaan ist bei diesem Ausbau involviert durch die Sanierung / Ersatz von:

- Abwasserleitung
- Wasserleitung
- Strassenbeleuchtung

Abwasserleitung

Abschnitt unter der ÖBB – Bahnlinie (Abschnitt Nord)

Dieser rund 31 Meter lange Kanalabschnitt, ist in einem guten Zustand. Einzig bei einem Kontrollschacht wird eine Abdichtung nötig; diese Sanierung wird im 2014 über das aktuell laufende Kanalnetz – Sanierungsprogramm der Gemeinde abgewickelt.

Abschnitt Bahnübergang – Haus Nr. 34 (Abschnitt Nord)

Bei der Zustandsuntersuchung wurde festgestellt, dass die bestehende Abwasserhauptleitung nördlich der Bahnlinie im Laufe der Zeit grosse Setzungen von bis zu 40cm erfahren hat. Durch die Absackung der Leitung entstand ein Gefälle, welches sich bis zum nächsten Kontrollschacht abzeichnete. Die Erneuerung dieses rund 120 Meter langen Kanalabschnitts wird im Rohrvortriebsverfahren (Microtunneling) durchgeführt. Nach erfolgtem Rohrvortrieb werden sämtliche Seitenanschlüsse an das neue Rohr angeschlossen. Wo es aufgrund des Zustandes erforderlich ist, werden sämtliche Liegenschaftsanschlüsse bis zu den jeweiligen Grundstückschächten neu erstellt.

Abschnitt Haus Nr. 34 – Kreuzung Ivoclar (Abschnitt Nord)

Gemäss Zustandserhebung befindet sich die Abwasserleitung in relativ gutem Zustand. Die Sanierung der jetzigen Schadstellen wird über das aktuell laufende Kanalnetz – Sanierungsprogramm der Gemeinde abgewickelt.

Abschnitt Poststrasse – Bahnübergang (Bereich Süd)

Diese Abwasserleitung ist in gutem Zustand, einzig die Einleitung der alten Abwasserleitung, die südlich parallel zur Bahnlinie verläuft, muss entsprechend dem Generellen Entwässerungsprojekt (GEP) angepasst werden. Dieser Leitungsbau wird im offenen Bauverfahren ausgeführt. Beim Zusammenschluss mit der alten Abwasserleitung,- etwa 8 Meter neben dem Strassenrand,- wird ein Kontrollschacht erstellt, in dem auch die spätere Fortsetzung der Abwasserleitung bis zum Bushof vorbereitet wird. Wo es aufgrund des Zustandes erforderlich ist, werden sämtliche Liegenschaftsanschlüsse bis zu den jeweiligen Grundstücksschächten neu erstellt.

Wasserversorgung

Bei beiden Ausbaustrecken südlich und nördlich der Bahnlinie müssen die Wasserleitungsrohre und Armaturen erneuert werden. Die alten Leitungen wurden in den Jahren 1958, bzw. 1978 erstellt und sind in einem schlechten Zustand; zudem werden sämtliche Hausanschlüsse bis über den Trottoirrand hinaus ersetzt. Vor Beginn der Grabarbeiten werden deshalb die Liegenschaften mit einem Schlauchprovisorium angeschlossen, um die konstante Versorgung zu gewährleisten..

Strassenbeleuchtung

Das Beleuchtungsprojekt für den Strassenraum wurde von den Liechtensteinischen Kraftwerken im Auftrag der Gemeinde Schaan bearbeitet. Beim Projekt wurde durch die Anordnung und Abschirmung der Leuchten eine den Normen entsprechende blendfreie Ausleuchtung angestrebt.

Leitungen anderer Werkbetreiber

Die Anlagen anderer Werkbetreiber (Elektroversorgung / Kommunikation, etc.) werden durch diese koordiniert und ausgeführt.

Verkehrsführung während den Bauarbeiten

Die Baustelle wird so organisiert, dass die gesamte Verkehrsabwicklung in einer Fahrtrichtung dauernd aufrechterhalten werden kann. Die zwei offenen Baugruben für die Rohrvortriebsarbeiten im Strassenbereich wurden so positioniert, dass es möglich ist, den Verkehr an diesen Stellen vorbei zu führen. Lediglich bei den Vorbereitungsarbeiten, insbesondere bei den Werkleitungsverlegungen, werden kurzzeitig temporäre Lichtsignalanlagen oder Verkehrslotsen zum Einsatz kommen. Die Bushaltestelle bei der Ivoclar wird in einer Richtung während der gesamten Bauzeit in Betrieb sein.

Baukosten

Die Kosten für diesen Ausbau werden auf CHF 1'820'000.-- veranschlagt und sind im Voranschlag 2014 berücksichtigt.

Dem Antrag liegt bei

- Projektmappe Werkleitungsausbau Im Bretscha inkl. Technischem Bericht und Kostenschätzung

Antrag

1. Der Gemeinderat genehmigt das Projekt „Werkleitungsausbau Strasse Im Bretscha, Bereich Poststrasse bis Ivoclar“.
2. Der Gemeinderat genehmigt den entsprechenden Kredit in Höhe von CHF 1'820'000.--.

Erwägungen

Der Gemeinderat wird informiert, dass im neuen Umleitungskonzept vorgesehen ist, den Verkehr von Bendern her auf der Strasse Im Bretscha zu belassen und den Verkehr zur Industrie und nach Bendern über die Feldkircher Strasse und die Industriestrasse zu führen. Aus Gemeindesicht ist eine umgekehrte Verkehrsführung deutlich vorteilhafter, weil mit dem neuen Umleitungskonzept wohl ein Teil des Verkehrs via Specki / Werkhof in das Industriegebiet fahren wird. Damit kein Durchgangsverkehr entsteht, wäre ein temporäres Fahrverbot in der Specki bzw. die Schliessung des Bahnüberganges Werkhof vorstellbar. Die Gemeindevorstellung wird der Frage nachgehen, zumal die Verkehrsführung Auswirkungen auf die Versuchsphase „Sperrung Malarsch / Bahnstrasse“ hat. Schwierig ist die Kontrolle, v.a. da derzeit nur ein Gemeindepolizist verfügbar ist. Der Gemeinderat wird informiert, dass die Reaktionen auf die temporären Fahrverbote in den Quartieren z.T. recht „heftig“ ausgefallen sind, namentlich von den Schaanern.

Es ist vorgesehen, dass die Baustelle bis Ende 2014 fertig gestellt ist.

Die Einhebung von Konventionalstrafen ist nicht üblich, v.a. da viele Umstände zu beachten sind (z.B. Witterung, Untergrund u.a.), aber auch aus Fragen der Beweislast. Zudem sind viele verschiedene Werke beteiligt.

Die Abklärungen zum Thema Pfortneranlage / Busspur sind vorgenommen worden; ein Nutzen dieser Anlage ist belegt. Der Stau an der Zollstrasse dauert in der Regel rund 25 Minuten, von 07.35 - 08.00 Uhr, so dass die Busse auch Verspätungen haben. Falls die Autofahrer sich anders zeitlich verteilen würden, wäre das Problem behoben. Dann würde sich die Frage nach dem Nutzen einer Busspur stellen. Allerdings soll dies als „Zukunftsprojekt“ angesehen werden, d.h. die Gemeinde soll „dran bleiben“, zumal von einer weiteren Zunahme des Verkehrs auszugehen ist. Zudem befürwortet auch das ABI diese Busspur und die Pfortneranlage, so dass der Bericht an die Regierung entsprechend positiv erstellt wird.

Problematisch dürfte das Thema „Finanzen“ werden, auch wenn alle Seiten sich für dieses Vorhaben sowie die Förderung des ÖV aussprechen.

Die Gemeindevorsteherung wurde über die Vorhaben der Hilti AG betreffend Verkehr informiert. Hier ist es so, dass bislang einige Mitarbeitende von Zürich her eine direkte ÖV-Anbindung an die Zentrale in Schaan hatten. Mit dem neuen Fahrplan müssen sie 4-mal umsteigen.

Es wird erwähnt, dass bei einer weiteren Reduktion der Gelder für die lie-mobil auf einmal keine Busse mehr fahren werden, so dass eine Busspur auch nicht mehr notwendig sein wird.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

88 Strassen- und Werkleitungsausbau Im Besch, Ausbau 2014 / Arbeitsvergaben

Ausgangslage

An der Sitzung vom 26. März 2014, Trakt. 58, genehmigte der Gemeinderat das Projekt „Strassen- und Werkleitungsausbau Im Besch, Ausbau 2014“ sowie den entsprechenden Kredit in Höhe von CHF 1'170'000.--.

Die Baumeister-, die Pflasterungs- und die Belagsarbeiten wurden daraufhin öffentlich in den Landeszeitungen ausgeschrieben; die Offertunterlagen für die Bauleitungsarbeiten und die Rohrlieferungen der Wasserversorgung wurden im Verhandlungsverfahren an 3, resp. 2 Unternehmungen verschickt. Für die Sanierung / den Ausbau der Strassenbeleuchtung liegt die entsprechende Offerte der Liechtensteinischen Kraftwerke vor.

Die fristgerecht eingegangenen Offerten wurden fachlich und rechnerisch überprüft.

Dem Antrag liegen bei

- Originalofferten
- Offertvergleiche
- Offertöffnungsprotokolle
- Offerteingangsprotokolle

Antrag

Der Gemeinderat vergibt die entsprechenden Aufträge wie folgt:

1. Vergabe der **Bauleitungsarbeiten** an die Firma Baubüro AG Gilbert Frommelt, Schaan, zum Offertpreis in Höhe von CHF 65'269.--
>> *Kostenvoranschlag CHF 64'800.--*
2. Vergabe der **Baumeisterarbeiten** an die Frickbau AG, Schaan, zum Offertpreis in Höhe von CHF 385'000.95 (Gemeindeanteil)
>> *Kostenvoranschlag CHF 409'327.--*
3. Vergabe der **Pflasterungsarbeiten** an die Firma Brogle AG, Vaduz, zum Offertpreis in Höhe von CHF 164'338.80 (Gemeindeanteil)
>> *Kostenvoranschlag CHF 173'661.55*
4. Vergabe der **Belagsarbeiten** an die Firma Frickbau AG, Schaan, zum Offertpreis in Höhe von CHF 173'067.55 (Gemeindeanteil)
>> *Kostenvoranschlag CHF 176'034.85*

5. Vergabe der **Rohrlieferung für die Wasserversorgung** an die Firma Debrunner Acifer AG, Landquart, zum Offertpreis in Höhe von CHF 49'821.50
>> *Kostenvoranschlag CHF 55'000.--*
6. Vergabe der **Strassenbeleuchtung** an die Liechtensteinischen Kraftwerke, Schaan, zum Offertpreis in Höhe von CHF 38'684.20
>> *Kostenvoranschlag CHF 40'000.--*

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

89 Werkleitungsausbau Feldkircher Strasse, Bereich PP Nord bis Torinsel Nord / Arbeitsvergaben

Ausgangslage

An der Sitzung vom 26. Februar 2014, Trakt. 43, genehmigte der Gemeinderat das Projekt „Werkleitungsausbau Feldkircher Strasse, Bereich PP Nord bis Torinsel Nord“ und den entsprechenden Kredit in Höhe von CHF 260'000.--.

Die Arbeiten wurden durch das Land Liechtenstein ausgeschrieben; die Gemeinde Schaan ist an diesem Projekt beteiligt mit dem Ausbau der Kanalisation und Wasserleitung (Anschluss Deponie Forst), der Meteorwasserleitung (Realisation durch ABI) und der Strassenbeleuchtung. Die Gemeinde Schaan schliesst sich für ihren Anteil der Arbeiten dem Vergabebeschluss des Landes an.

Dem Antrag liegen bei

- Offertöffnungsprotokoll (Gesamtkosten Baumeisterarbeiten)
- Offertvergleich und Vergabeantrag (Gesamtkosten und Anteil Gemeinde Schaan)
- Offerte Strassenbeleuchtung der Liechtensteinischen Kraftwerke

Antrag

1. Der Gemeinderat vergibt die Baumeisterarbeiten für den „Werkleitungsausbau Feldkircher Strasse, Bereich PP Nord bis Torinsel Nord“ an die Firma Frickbau AG, Schaan zur Offertsumme in Höhe von CHF 121'795.85.
>> *Kostenvoranschlag CHF 140'940.---*
2. Der Gemeinderat vergibt die Ausführung der Strassenbeleuchtung für den „Werkleitungsausbau Feldkircher Strasse, Bereich PP Nord bis Torinsel Nord“ an die Liechtensteinischen Kraftwerke zur Offertsumme in Höhe von CHF 64'916.85.
>> *Kostenvoranschlag CHF 65'000.---*

Erwägungen

Da das Land Liechtenstein die Arbeitsvergaben noch nicht vorgenommen hat, sind die Beschlüsse unter Vorbehalt zu fassen.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird unter Vorbehalt der Vergabe des Landes Liechtenstein genehmigt.

90 Inertstoffdeponie Forst, Ausbau 2014, Entwässerung Bauabfallkompartiment / Vergabe der Baumeister- arbeiten

Ausgangslage

An der Sitzung vom 26. Februar 2014, Trakt. 44, genehmigte der Gemeinderat das Projekt „Inertstoffdeponie Forst, Ausbau 2014“, das auch die Entwässerung des Bauabfallkompartimentes beinhaltet.

Die Arbeiten wurden in Zusammenhang mit dem Ausbau der Feldkircherstrasse durch das Land Liechtenstein ausgeschrieben und vergeben. Die Gemeinde Schaan schliesst sich für ihren Anteil der Arbeiten dem Vergabebeschluss des Landes an.

Dem Antrag liegen bei

- Offertöffnungsprotokoll (Gesamtkosten Baumeisterarbeiten)
- Offertvergleich und Vergabeantrag (Gesamtkosten und Anteil Gemeinde Schaan)

Antrag

Der Gemeinderat vergibt die Baumeisterarbeiten für das Projekt „Inertstoffdeponie Forst, Ausbau 2014, Entwässerung Bauabfallkompartiment“ an die Firma Frickbau AG, Schaan, zur Offertsumme in Höhe von CHF 271'664.25.

>> *Kostenvoranschlag CHF 299'160.---*

Erwägungen

Da das Land Liechtenstein die Arbeitsvergaben noch nicht vorgenommen hat, sind die Beschlüsse unter Vorbehalt zu fassen.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird unter Vorbehalt der Vergabe des Landes Liechtenstein genehmigt.

91 Inertstoffdeponie Forst, Ausbau 2014, Verlegung Trafostation / Vergabe der Baumeisterarbeiten

Ausgangslage

An der Sitzung vom 26. Februar 2014, Trakt. 44, genehmigte der Gemeinderat das Projekt „Inertstoffdeponie Forst, Ausbau 2014“, das auch die Verlegung der Trafostation beinhaltet.

Die Arbeiten wurden in Zusammenhang mit dem Ausbau der Feldkircherstrasse durch das Land Liechtenstein ausgeschrieben und vergeben. Die Gemeinde Schaan schliesst sich für ihren Anteil der Arbeiten dem Vergabebeschluss des Landes an.

Dem Antrag liegen bei

- Offertöffnungsprotokoll (Gesamtkosten Baumeisterarbeiten)
- Offertvergleich und Vergabeantrag (Gesamtkosten und Anteil Gemeinde Schaan)

Antrag

Der Gemeinderat vergibt die Baumeisterarbeiten für das Projekt „Inertstoffdeponie Forst, Ausbau 2014, Verlegung Trafostation“ an die Firma Frickbau AG, Schaan zur Offertsumme in Höhe von CHF 61'801.35.

>> *Kostenvoranschlag CHF 70'740.---*

Erwägungen

Da das Land Liechtenstein die Arbeitsvergaben noch nicht vorgenommen hat, sind die Beschlüsse unter Vorbehalt zu fassen.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird unter Vorbehalt der Vergabe des Landes Liechtenstein genehmigt.

92 Stellungnahme zur Abänderung des Vermittleramts- gesetzes

Ausgangslage

Das bestehende Gesetz über die Vermittlerämter aus dem Jahr 1915 ist aus Sicht sämtlicher liechtensteinischer Gemeinden anzupassen wenn nicht sogar aufzuheben. Da nach derzeitiger Rechtslage jede Gemeinde ein Vermittleramt führt, müssen pro Wahlgang mindestens vier Kandidaten pro Gemeinde gefunden werden, damit von einer Wahl im Sinne von einer Auswahl gesprochen werden kann. In der Praxis gestaltet sich die Rekrutierung geeigneter Kandidaten für die Gemeinden jedoch immer schwieriger.

Dies wurde gegenüber der Regierung im Rahmen der Vorsteherkonferenz vom 1. Juli 2011 zum Ausdruck gebracht und in den der Regierung zugegangenen, grundsätzlich gleichlautenden Gemeinderatsbeschlüssen aller Gemeinden vom September/Oktober 2011 festgehalten. Konkret haben die Gemeinden beschlossen, zum einen der Regierung zu empfehlen, das Vermittleramtsgesetz (VAG) ersatzlos aufzuheben und zum anderen wurde die Regierung ersucht, die weiteren erforderlichen Schritte zu veranlassen, damit die Neuordnung der Vermittleramtsfunktionen nach Ablauf der aktuell bestehenden Amtsdauer der Vermittler und deren Stellvertreter auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt werden kann.

Die Regierung setzte zur Aufarbeitung des Themas eine Arbeitsgruppe ein, welche wie folgt zusammengesetzt war:

- eine Vertreterin des Ressorts Inneres als Vorsitzende
- ein Vertreter des Fürstlichen Landgerichtes
- eine Vertreterin der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer
- ein Vertreter des Ressorts Justiz
- ein Vertreter der Gemeindevorsteher
- ein Vertreter und eine Vertreterin der Vermittler
- ein externer Berater

Diese Arbeitsgruppe gelangte in ihrem Bericht vom 24. August 2012 (RA 2012/1689) mehrheitlich zum Schluss, dass an der Vermittlertätigkeit festgehalten werden soll, hat der Regierung aber empfohlen, das bestehende Vermittleramtsgesetz dringlich abzuändern. Angesichts dessen sah sich die Regierung veranlasst, den Stellenwert des Vermittleramtes durch einzelne Gesetzesanpassungen zu erhöhen. Gleichzeitig sollen für die zu Vermittleramtskreisen zusammengefassten Gemeinden Erleichterungen hinsichtlich des Bestellungsverfahrens der Vermittler geschaffen werden.

Begründet wird dieser Entscheid in der Vernehmlassungsvorlage der Regierung wie folgt:

- Eine schnelle und einfache Möglichkeit zur kostengünstigen Streitbeilegung würde bei einer Abschaffung vom VAG entfallen, was für so manche Streitpartei eine Einschränkung bedeuten würde. Konkret bietet das Vermittlungsverfahren den Streitparteien die Gelegenheit, in einem kostengünstigen, informellen Verfahren zu einer Lösung ihres Streites zu kommen. Die zumeist mit Gerichtsverfahren verbundenen, nicht unerhebli-

chen Kosten und auch die persönliche Belastung einer langen gerichtlichen Auseinandersetzung bleiben den Parteien bei Festhalten an der Vermittlertätigkeit auch weiterhin erspart. Diese Möglichkeit zur Einsparung von Zeit, Geld und psychischer Belastung soll der Allgemeinheit nicht genommen werden.

- In Fällen, in denen der Streitwert in keinem Verhältnis zu dem mit einem Gerichtsverfahren verbundenen zeitlichen, finanziellen und psychischen Aufwand steht, muss bei dem mit Vermittlerämtern bestehenden System niemand auf sein Recht verzichten. Würde das Vermittleramt abgeschafft, so könnten sich die Fälle häufen, in denen sich zum Beispiel ein Kläger aufgrund der relativen Geringfügigkeit eines Streitwerts zur Aufgabe seines Rechts gezwungen fühlt, da er sich vor dem Gang vor das Gericht scheut. Aus rechtstaatlicher Sicht ist die Schaffung von solchen Situationen entschieden abzulehnen.
- Da die Vermittler im Gegensatz zu den Gerichten ihren Fokus nicht primär auf rechtlich relevante Aspekte zu legen haben, sondern individuell, unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien, nach einer Lösung des Streits suchenden, besteht eine erhöhte Chance zur gütlichen Einigung. Dies führt wiederum dazu, dass die Parteibeziehung erhalten bleibt. Vor Gericht ist es lediglich so, dass der Richter eine gütliche Beilegung des Rechtsstreites oder die Herbeiführung eines Vergleiches über einzelne Streitpunkte versuchen kann. Eine Pflicht dazu besteht für das Gericht nicht. Insofern könnte die Abschaffung des Vermittleramtes negativen Einfluss auf die Chance der Streitparteien zur gütlichen Einigung nehmen und daher deren Beziehung nachhaltig negativ beeinträchtigen.
- Öffentliche Verhandlungen wie sie bei Gerichtsverfahren stattfinden, werden im Rahmen einer Vermittlung nicht durchgeführt. Von daher bietet die Vermittlungsverhandlung den Streitparteien ein erhöhtes Mass an Vertraulichkeit. Konkret gelangen weder private noch geschäftliche Interna an die Öffentlichkeit. Diese Besonderheit, welche die Vermittlungsverhandlung den Streitparteien bietet, soll keinesfalls abgeschafft werden.
- Durch die Abschaffung des Vermittleramtes ginge ein Spezifikum des liechtensteinischen Verwaltungsverfahrens verloren, das für ausländische Anwälte oftmals eine Hürde darstellt und damit als Schutz der liechtensteinischen Rechtsanwälte dient.
- Beim Landgericht würde sowohl in personeller Hinsicht aber auch hinsichtlich des Sachaufwandes ein Mehraufwand entstehen, da mit der Abschaffung des Vermittleramtes insbesondere ein Anstieg im Bereich der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu erwarten ist.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 26. Februar 2014, Trakt. Nr. 48, einstimmig beschlossen, dass zum „Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Vermittlerämter sowie weiterer Gesetze“ die Gemeindevorsteherung eine Stellungnahme ausarbeitet. Am 26. März 2014 wurde der Gemeinderat informiert, dass die Gemeinden eine gemeinsame Stellungnahme vorbereiten.

Stellungnahme

1. Ausgangslage:

Eingangs ist hervorzuheben, dass die Vermittler in den letzten 100 Jahren sehr gute Arbeit geleistet haben und wesentlich zur Einigung der Parteien beigetragen, sowie dadurch das Landgericht effizient entlastet haben. Das geltende Vermittleramtsgesetz hat daher seine Zielsetzung durchaus erreicht. Leider vermag es aber den Anforderungen der heutigen Zeit nicht mehr zu genügen. Auf diesen Umstand haben die Gemeinden die Regierung bereits mehrfach hingewiesen. Zudem hat die Regierung verlangt, dass sich die Gemeinderäte aller Gemeinden im Vorfeld einer allfälligen Anpassung des Gesetzes über die Vermittlerämter mit dem Thema zu befassen haben. Diese grundsätzlich gleichlautenden Gemeinderatsbeschlüsse sind bis Ende Oktober 2011 bei der Regierung eingelangt. In diesen Beschlüssen wird zum Ausdruck gebracht, dass das VAG abgeschafft werden soll.

Die Gemeinden haben den Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Vermittlerämter sowie weiterer Gesetze vom 18. Februar 2014 erhalten und darüber mehrmals beraten. Die Gemeinden nehmen zur Kenntnis, dass für die Regierung die totale Abschaffung des Vermittleramtes nicht in Frage kommt. Es soll gesellschaftspolitisch eine Möglichkeit geschaffen werden, die Ziele des VAG wieder umzusetzen. Sowohl das Landgericht soll entlastet, als auch eine kostengünstige Methode für die Streitparteien zur Streitbeilegung ermöglicht werden. Jedoch sehen die Gemeinden einige Punkte der Vorlage als kritisch an, die eindeutig zu ändern sind. Die wesentlichen Anliegen der Gemeinden, wie sie auch Eingang in den Bericht der Arbeitsgruppe¹ fanden, wurden in der Vorlage der Regierung nicht umgesetzt. Es wird an dieser Stelle auch kritisiert, dass man weder die Gemeinden, noch die Vertreter der Gemeinden, die in der Arbeitsgruppe mitgewirkt haben, bei der Umsetzung der vorliegenden Vernehmlassung involvierte.

Es ergeht daher nachfolgende Stellungnahme der Gemeinden:

2. Anliegen der Gemeinden:

Da die totale Abschaffung der Vermittler für die Regierung offenbar nicht in Frage kommt, sind die Gemeinden für eine professionelle, effiziente und kostengünstige Erneuerung des Vermittleramtes. Es ist den Gemeinden ein Anliegen eine Revision des Vermittleramtsgesetzes durchzuführen, welche die Position der Vermittlung und des Vermittleramtes stärkt. Das Vermittleramt soll an die veränderten Verhältnisse angepasst und modernisiert werden, damit es nicht mehr grösstenteils als „Durchlaufstelle“ fungiert. Es soll ein effizientes und in der Streitbeilegung erfolgreiches Vermittleramt geschaffen werden, das für die Parteien sowohl eine kostengünstige Möglichkeit zur Beilegung ihrer Differenzen, als auch eine „Filterinstanz“ zur Entlastung des Landgerichts darstellt. Gleichzeitig sollen die Gemeinden von ihren bisherigen Tätigkeiten im Bereich des Vermittleramtes entlastet werden.

Die geplante Änderung des Vermittleramtsgesetzes, wie es der Vernehmlassungsbericht der Regierung vorsieht, stösst bei den Gemeinden jedoch auf erhebliche Kritik.

¹ Ressort Inneres, Bericht der Arbeitsgruppe betreffend die Vermittlerämter vom 24. August 2012 (RA 2012/1689).

Die Gemeinden sind insbesondere der Meinung, dass die erstrebte Kosteneinsparung mit der Vorlage der Regierung keinesfalls erreicht werden kann. Die Schaffung von zwei Vermittleramtskreisen wird abgelehnt, weil dies unnötig Kosten verursacht und aufgrund der unklaren Bestimmungen der Vorlage damit neue Probleme für die Gemeinden im Bereich der Wahl der Vermittler und der Aufsicht über diese schafft.

Anstatt dessen sprechen sich die Gemeinden für die Schaffung eines einzigen Vermittleramtes für das ganze Land aus. Im Idealfall sollte sich dieses in Vaduz befinden und entgegen dem Anliegen der Vorlage der Regierung nicht den Gemeinden, sondern wie bisher der Aufsicht des Landgerichtspräsidenten unterstehen.

Dementsprechend soll die Wahl des Vermittlers und dessen zwei Stellvertreter auch analog dem Richterbestellungsgesetz mittels öffentlicher Ausschreibung durch den Landtag erfolgen. Die Gemeinden begrüßen den Vorschlag einen Vermittler mit juristischer Ausbildung (abgeschlossenem Studium) zu etablieren. Die Anknüpfung an das Bürgerrecht, wie sie die Vorlage der Regierung vorsieht, wird jedoch als veraltet und nicht praktikabel angesehen, weshalb diese unbedingt herausgenommen werden soll oder allenfalls analog Richterdienstgesetz Ausnahmen von diesem Erfordernis möglich sein sollen.

Die Gemeinden erklären sich bereit neben dem Vermittler, zukünftig Beglaubigungen vorzunehmen, sofern die Zuständigkeit konkret in einer Verordnung geregelt wird. Jedoch ist es für die Gemeinden nicht zumutbar, dass sie öffentliche Beurkundungen durchführen müssen. Dies deshalb, weil das Haftungsrisiko in diesem Bereich zu gross ist und die Gemeindeangestellten diesbezüglich auch nicht geschult sind. Des Weiteren wäre eine Schulung unverhältnismässig, zumal sich aus den Zahlen der stattgefundenen öffentlichen Beurkundungen in den Jahren 2010 und 2011 deutlich ergibt, dass diese nur in Vaduz und Schaan durchgeführt wurden.² Es ist aufgrund der zahlreichen Löschungen von Gesellschaften ohnehin davon auszugehen, dass die Zahl der öffentlichen Beurkundungen weiter sinken wird. Daher sollen die öffentlichen Beurkundungen zwar beim neu zu schaffenden Vermittleramt angesiedelt werden, nicht jedoch die Gemeinden neu mit öffentlichen Beurkundungen belastet werden.

3. Erläuterungen zu den Artikeln:

Zu § 2 - Vermittleramtskreise

Die Gemeinden sind der Ansicht, dass die Schaffung von zwei Vermittleramtskreisen nicht zielführend ist. Aus den Statistiken der Vermittlerämter³, ergibt sich, dass in Vaduz und Schaan die meisten Vermittlungen stattfinden. Im Jahre 2011 waren dies zusammen 256 durchgeführte Vermittlungen, was bei einem Total von 469 Vermittlungen landesweit immerhin 54.6% ent

² Ressort Inneres, Bericht der Arbeitsgruppe betreffend die Vermittlerämter vom 24. August 2012 (RA 2012/1689), S. 7. So wurden 2010 in Vaduz 48 und in Schaan 6 öffentliche Beurkundungen durchgeführt. 2011 waren es in Vaduz nur noch 47 und in Schaan 3.

³ Ressort Inneres, Bericht der Arbeitsgruppe betreffend die Vermittlerämter vom 24. August 2012 (RA 2012/1689), Anhang 1 ff.

spricht. Dem gegenüber wurden 2011 im gesamten Unterland lediglich 122 Vermittlungen durchgeführt, was 26% der Gesamtzahl entspricht.⁴ Somit zeigt sich, dass der Vermittleramtskreis Oberland mehrbelastet wäre als der Vermittleramtskreis Unterland. Die relativ offenen Formulierungen der Vorlage, die keine klaren Kompetenzen regeln, bieten zudem das Risiko, dass gerade im Bereich der Kostentragung und im Bereich der Kontrolle unterschiedliche Strukturen geschaffen werden. Da die Vorlage der Regierung die Umsetzung den Vermittleramtskreisen bzw. den Gemeinden überlässt, besteht somit, im Falle der Schaffung von zwei verschiedenen, unabhängigen und unterschiedlich geregelten Strukturen, ein Risiko zur Ungleichbehandlung.

Die Gemeinden sprechen sich deshalb für die Schaffung eines einzigen Vermittleramts aus, das zentral gelegen ist, idealerweise in Vaduz. Das Vermittleramt sollte, entgegen der Vorlage der Regierung, wie bisher der Aufsicht des Landgerichtspräsidenten unterstehen. Daher wäre es ebenfalls von Vorteil, wenn das Amtsbüro beim Landgericht eingerichtet oder zumindest in der Nähe des Landgerichts geschaffen werden könnte.

Da der Vermittler eine juristische Ausbildung besitzen muss und nur noch ein einziger Vermittler für das ganze Land bestehen würde, wäre es geschickt, wenn man anstatt einem Stellvertreter zwei vorsehen würde. Damit wäre einerseits ein reibungsloser Arbeitsablauf gewährleistet und zudem wären im Hinblick auf ein eventuelles Niederlegen des Vermittleramtes seitens des Vermittlers auch sicher zwei qualifizierte und potenzielle neue Vermittler vorhanden, die auch die erforderlichen Voraussetzungen mitbrächten.

Mit der Schaffung eines einzigen Vermittleramts, das dem Landgerichtspräsidenten untersteht und das, wie unter § 3 noch erläutert wird, mittels öffentlicher Ausschreibung zu besetzen ist, wird das Vermittleramt von den Gemeinden entflechtet. Im Rahmen dieser Systematik, ist die Kostentragung durch die Gemeinden verfehlt. Vielmehr wird eine eigene, von den Gemeinden unabhängige, Stelle⁵ geschaffen, weshalb die Kosten vom Land Liechtenstein getragen werden sollten. Die Gemeinden sind der Ansicht, dass, selbst wenn die Kosten im Zuge der angestrebten Revision des VAG den Gemeinden auferlegt werden, es früher oder später ohnehin zu einer Finanzentflechtung kommen wird. Die Kosten werden somit längerfristig gedacht vom Land Liechtenstein getragen. Die Gemeinden sind daher der Ansicht, dass es sinnvoll ist, die Kostentragung von Beginn an beim Land Liechtenstein anzusiedeln, um sich den Aufwand einer späteren Finanzentflechtung zu ersparen. Es ist jedenfalls nicht ersichtlich, weshalb man im Rahmen dieser VAG Revision in Bezug auf die Kostentragung eine „Zwischenlösung“ einführen sollte, wenn es doch möglich und effizienter wäre sofort die Kostentragung durch das Land Liechtenstein festzulegen.

⁴ Wenn man die früheren Jahre, die ebenfalls im Anhang des Berichts der Arbeitsgruppe betreffend die Vermittlerämter vom 24. August 2012 (RA 2012/1689) enthalten sind, vergleichend hinzuzieht, kommt man zum selben Ergebnis. So machten die Vermittlungen im Unterland in den Jahren 2007 - 2011 jeweils zwischen 22.1% und 26.2% des gesamten Landes aus. Die 2007 - 2011 in Vaduz und Schaan durchgeführten Vermittlungen machten zusammen jeweils zwischen 51.7% und 59% aus. Berücksichtigt man die Zahlen des Ober- und Unterlandes, finden somit ca. $\frac{3}{4}$ der Vermittlungen im Oberland statt.

⁵ Es dürfte sich um eine fixe Stelle, etwa analog derjenigen des Rechtspflegers, handeln. Der Beschäftigungsgrad wird sich dann anhand der Praxis bzw. des konkret anfallenden Arbeitsaufwands ergeben.

Sollte die Kostentragung durch das Land Liechtenstein, trotz obigen Gründen, von der Regierung abgelehnt werden, schlagen die Gemeinden folgende Variante zu der von der Regierung vorgesehenen Kostentragung vor, zumal letztere sehr generell gehalten und daher unklar ist:

Es soll ein konkreter Verteilschlüssel festgelegt werden, der sowohl die Fixkosten, als auch die variablen Kosten berücksichtigt.

Eine Aufteilung der Kosten nach der Bevölkerungszahl entbehrt zudem jeder Grundlage und wurde einfach unbedacht aus dem geltenden VAG übernommen. Es sei an dieser Stelle explizit zu erwähnen, dass überhaupt keine der 11 Gemeinden von der Möglichkeit sich mit einer Nachbargemeinde zu einem Vermittleramtskreis zusammenzuschliessen Gebrauch gemacht hat. Ein Grund hierfür war sicherlich auch die Kostenverteilung nach Bevölkerungszahl, die im § 1 des geltenden VAG vorgesehen ist. Beachtet man zudem die Statistik⁶ der Vermittlerämter, lässt sich beispielsweise entnehmen, dass die Gemeinde Triesenberg 2011 lediglich 13 Vermittlungen durchgeführt hat. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb die Kosten an die Bevölkerungszahl geknüpft werden sollen.

Die Gemeinden sind daher der Ansicht, dass die Kosten auf jeden Fall losgelöst von der Bevölkerungszahl und nach einem konkret festgelegten Verteilschlüssel getragen werden sollen. Eine gerechte und faire Verteilung ist nur möglich, wenn man die Fixkosten (Büro, Schreibmaterial,...) auf die 11 Gemeinden verteilt und zusätzlich die variablen Kosten separat an die Gemeinde knüpft, in der der Beklagte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die genauen Kosten der jeweiligen Amtshandlungen sollten zur Klarheit in der Verordnung betreffend die Vermittleramtsgebühren festgehalten werden.

Im Falle der Kostentragung des Vermittleramtes durch das Land Liechtenstein, sollen die Einnahmen aus Gebühren und Bussen auch dem Land zufallen. Im Falle der Kostentragung des Vermittleramtes durch die Gemeinden, sollen die Einnahmen auch den Gemeinden zukommen.

Die in der Vorlage der Regierung enthaltene Bestimmung bezüglich Säumnisfall einer Gemeinde (§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Vorlage) soll ersatzlos gestrichen werden, zumal diese Bestimmung in Betracht der gängigen Praxis absolut keinen Sinn ergibt.⁷

Die Gemeinden sprechen sich daher für folgende Bestimmung aus:

§ 2

Vermittleramt

1) Das Ober- und Unterland bilden einen Vermittleramtskreis. Die Tätigkeit des Vermittlers und seiner Stellvertreter erstreckt sich auf das ganze Land Liechtenstein.

⁶ Ressort Inneres, Bericht der Arbeitsgruppe betreffend die Vermittlerämter vom 24. August 2012 (RA 2012/1689), Anhang 5.

⁷ Eine Gemeinde kann allfällige Säumniszahlungen einer anderen Gemeinde nicht eintreiben.

2) Alle für das Vermittleramt auflaufenden Kosten trägt das Land Liechtenstein.

[Variante:

2) Alle für das Vermittleramt auflaufenden Kosten werden nach folgendem Verteilschlüssel festgelegt und von den Gemeinden getragen:

- a) Fixkosten / 11
- b) Variable Kosten (Vermittlungen) werden von der Gemeinde getragen, in der der Beklagte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.]

3) Die genauen Zahlungsmodalitäten werden in der Verordnung betreffend die Vermittleramtsgebühren festgelegt.

Zu § 3 - Vermittleramt

Die Gemeinden begrüßen grundsätzlich die Knüpfung des Vermittleramts an bestimmte Voraussetzungen. Vehement kritisiert wird jedoch die Anknüpfung an das Bürgerrecht. Diese Voraussetzung ist schlichtweg veraltet und würde in der Praxis wohl auch zu Schwierigkeiten bei der Suche nach einem geeigneten Vermittler führen. Die Voraussetzung des Bürgerrechts soll daher keinesfalls aufgegriffen werden oder allenfalls analog Richterdienstgesetz Ausnahmen von diesem Erfordernis vorgesehen werden.

Die Gemeinden erachten es zudem als sinnvoll neben der Voraussetzung der juristischen Ausbildung (Studiumabschluss) für den Vermittler und dessen Stellvertreter auch eine Ausbildung in Richtung Mediation⁸ zu wünschen, da damit dem Ziel der Vermittlung, eine Einigung der Parteien und eine Streitbeilegung zu erzielen, noch besser gedient wäre. Die Streitparteien wären somit vermehrt dazu geneigt um eine Vermittlung anzusuchen. Es wäre deshalb zu überlegen, ob man nicht eine juristische Ausbildung und als Zusatz eine Mediatorenausbildung als Erfordernis aufgreifen sollte.

In Bezug auf den Wahlvorgang des Vermittlers herrscht bei den Gemeinden Einigkeit, dass ein dringendes Revisionsbedürfnis besteht. Die Vorlage der Regierung kann dem Anliegen der Gemeinden jedoch nicht gerecht werden. Die Vorlage ist, wie nachfolgend aufzuzeigen ist, auch in diesem Bereich viel zu unklar formuliert und die vorgeschlagene Volkswahl ist keinesfalls geeignet einzugreifen, wenn der Landtag keinen Kandidaten findet.

Die Vorlage der Regierung regelt nicht, wer die Vorschläge bringen soll bzw. konkret welches Gremium der Gemeinde zuständig sein soll. Ob dies der Vorsteher, der Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung sein soll, bleibt völlig unklar. Es kann den Gemeinden zudem nicht weiterhin zugemutet werden geeignete Kandidaten zu suchen und vorzuschlagen. Dies hat bereits unter dem geltenden Vermittleramtsgesetz vermehrt zu Schwierigkeiten bzw. zu erheblichen Aufwänden geführt. Deshalb sind sich die Gemeinden einig, dass für die Schaffung eines

⁸ Die Liste der Mediatoren gemäss Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZMG) könnte hier beigezogen werden.

zentralen Vermittleramts und eines einzigen Vermittlers nur die öffentliche Ausschreibung für die Wahl des Vermittlers und seiner Stellvertreter in Frage kommt. Dies analog Richterbestellungsgesetz. Falls die Gemeinde oder allenfalls Private Wahlvorschläge haben sollten, können sie dem potenziellen Kandidaten trotzdem nahelegen sich zu bewerben.

Da die Qualifikation des Vermittlers aufgrund der Voraussetzung des abgeschlossenen juristischen Studiums und allenfalls der Ausbildung zum Mediator hoch ist und es daher unter Umständen schwierig werden könnte, geeignete Kandidaten zu finden, würden die Gemeinden gerne Anstoss geben, nicht nur eine Wahl auf vier Jahre in die Bestimmungen aufzunehmen, sondern auch die Möglichkeit einer Wiederwahl explizit festzuhalten, wie es bis anhin auch der Fall war.

Aus Sicht der Gemeinden kann zudem eine Entkopplung von den Gemeinderatswahlen stattfinden. Wenn man den Vermittler mittels öffentlicher Ausschreibung suchen würde, ist eine Anknüpfung an die Gemeinderatswahlen gar nicht mehr nötig. Durch die öffentliche Ausschreibung wird das ganze System somit flexibler.

Folgende Bestimmung soll daher erlassen werden:

§ 3

Erfordernisse, Wahl und Wiederwahl

1) Für die Wahl zum Vermittler oder Vermittlerstellvertreter sind folgende Erfordernisse zu erfüllen:

- a) volle Handlungsfähigkeit
- b) sowie ein mindestens vierjähriges juristisches Studium an einer von der Regierung anerkannten Universität oder universitären Hochschule mit Abschluss eines Masters, Lizentiats, Magisters oder eines gleichwertigen Diploms.
- c) eine von der Regierung anerkannte Ausbildung im Bereich der Mediation ist erwünscht.

2) Der Landtag wählt den Vermittler und dessen zwei Stellvertreter mit einfacher Stimmmehrheit auf vier Jahre. Sollte ein Vermittler vorzeitig aus dem Amt ausscheiden, soll idealerweise einer seiner Stellvertreter zum neuen Vermittler ernannt werden. Sollte sich keiner der Stellvertreter dazu bereit erklären oder sollte ein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt ausscheiden, so ist eine öffentliche Ausschreibung vorzunehmen.

3) Nach Ablauf der vierjährigen Amtsperiode, können sich der Vermittler und seine Stellvertreter zur Wiederwahl zur Verfügung stellen.

Zu § 5 - Stellvertretung

Bezüglich der Stellvertretung schlagen die Gemeinden vor zwei Stellvertreter zu wählen, anstatt wie bisher nur einen, damit ein reibungsloser Ablauf und ein unkompliziertes Streitbeilegungsverfahren gewährleistet werden kann.

Wenn, gemäss Vorschlag der Gemeinden, nur ein Vermittleramt anstatt zwei Vermittleramtskreise geschaffen wird, soll die Effizienz und Qualitätssicherung dadurch gewährleistet werden, dass zwei Vermittlerstellvertreter zur Verfügung stehen. Im Falle eines Ausscheidens des Vermittlers aus seinem Amt, stünden somit auch gleich zwei oder mehrere potenzielle Kandidaten zur Wahl, die nachrücken könnten und die nötigen Voraussetzungen mitbrächten. Im Übrigen käme diese Lösung immer noch kostengünstiger als bei der Schaffung von zwei Vermittleramtskreisen, zumal man nur eine Infrastruktur zur Verfügung stellen muss.

Die Vorlage der Regierung hat zudem einen klaren Schwachpunkt. Wenn nämlich eine Partei feststellen sollte, dass ein Ausschlussgrund gegeben ist oder, dass sie den Vermittler und auch dessen Stellvertreter ablehnt, müsste sie in den anderen Vermittleramtskreis wechseln, was nicht nur einen gewissen Anfahrtsweg zur Folge hätte, sondern ein kurzfristiger Termin unter Umständen gar nicht möglich wäre, was zu einer unnötigen Verzögerung führen würde. Bei Ausschluss oder Ablehnung des Vermittlers, kann bei der Ein-Vermittleramt-Lösung hingegen einer der Stellvertreter einspringen. Da alles zentral an einem Ort ist, könnte ein Stellvertreter somit auch kurzfristig einspringen, was der Prozessökonomie und auch der gütlichen Einigung der Parteien sicher zu Gute käme.

Nur wenn sowohl der Vermittler, als auch seine Stellvertreter ausgeschlossen oder von einer Partei aus gesetzlichen Gründen⁹ abgelehnt sind, soll die Möglichkeit bestehen einen Ad-hoc-Vermittler zu benennen. Für diesen Zweck wäre es sinnvoll, dass eine Liste für Ad-hoc-Vermittler¹⁰ analog der Liste des StGH für die Bestellung der Ad-hoc-Richter geführt wird. So könnte man innert relativ kurzer Zeit einen Ad-hoc-Vermittler finden. Ernannt werden soll der Ad-hoc-Vermittler dann vom Landgerichtspräsidenten.

Aus diesen Gründen soll § 5 wie folgt lauten:

§ 5

Stellvertretung

- 1) Bei Ausschluss, Ablehnung oder Verhinderung des Vermittlers besorgt einer der Stellvertreter die Amtsverrichtungen.
- 2) Ist die Stellvertretung im Sinne des Abs. 1 nicht gewährleistet, so soll der Landgerichtspräsident einen Ad-hoc-Vermittler bestellen.
- 3) Die Bestimmungen über und für den Vermittler gelten auch für den Stellvertreter.

Zu § 6 - Ausschluss und § 7 - Ablehnung

Hinsichtlich § 6 der Vorlage der Regierung wird bemängelt, dass der Instanzenzug vom Vermittler direkt zum Vorsitzenden des Verwaltungsgeschichtshofes geht. Erstens ist nicht ersichtlich,

⁹ Vergl. §§ 6 und 7 des Entwurfs der Regierung.

¹⁰ Die Ad-hoc-Vermittler müssen die Erfordernisse des § 3 ebenso erfüllen.

wieso sich der Verwaltungsgerichtshof auf einmal mit zivilrechtlichen Sachen beschäftigen soll und ausserdem läuft dies auch der Grundidee des Vermittleramtsgesetzes zuwider. Das Amt des Vermittlers wurde geschaffen um das Landgericht zu entlasten. Die Revision soll unter anderem dazu dienen, dass das Landgericht wieder effizienter entlastet wird. Weshalb nun aber der Verwaltungsgerichtshof eingebunden wird, entbehrt jeglicher Logik, zumal in diesem Fall zwar das Landgericht entlastet würde, der Verwaltungsgerichtshof (Vorsitzende) jedoch ohne Frage mehr belastet wäre.

Der Instanzenzug soll daher, entgegen der Vorlage der Regierung, wie bisher ans Landgericht gehen. Wäre dies nicht der Fall, würde das Vermittleramt nicht mehr eine Art Vorinstanz mit Filterfunktion sein, sondern sich vielmehr zu einer eigenen unabhängigen Institution neben dem Landgericht entwickeln. Da das Landgericht aber die Aufsichtsfunktion über das Vermittleramt inne hat, zumal die Gemeinden wie in der Erläuterung zu § 8 noch zu zeigen sein wird, nicht geeignet sind diese Aufgabe zu übernehmen, ist es hierarchisch nur logisch, wenn der Instanzenzug ans Landgericht geht.

Aus diesen Gründen sei die Wortfolge „Vorsitzender des Verwaltungsgerichtshofs“ der §§ 6 Abs. 3 und 7 Abs. 2 durch das Wort „Landgerichtspräsident“ zu ersetzen.

Zu § 8 - Aufsicht; Berichtspflicht

Die Gemeinden sprechen sich klar dagegen aus, dass sie die Aufsicht über das Vermittleramt übernehmen sollen. Die Aufsicht soll beim Landgerichtspräsidenten bleiben. Dies nicht nur aus Gründen des Mehraufwandes für die Gemeinden, sondern vor allem aus Qualitätsgründen. Wenn mit der Revision das Ziel verfolgt wird ein kompetentes und juristisch qualifiziertes Vermittleramt zu schaffen, das möglichst viele Fälle vermitteln und so das Landgericht entlasten soll, ist es schlichtweg unrealistisch die Aufsicht den Gemeinden zu übertragen. Gerade mit der Knüpfung des Vermittleramtes an die Voraussetzungen des juristischen Studiums und eventuell an eine Mediationsausbildung, wären die Gemeinden wohl gar nicht in der Lage eine geeignete Aufsichtsfunktion zu übernehmen. Dies kann nur gewährleistet werden, wenn die Aufsicht nach wie vor beim Landgericht bleibt. Würde man die Aufsichtsfunktion bei den Gemeinden ansiedeln, käme dies einer rein formellen Aufsicht gleich. Die Gemeinden hätten Mühe die nötige bzw. erforderliche Kontrolle auszuüben. Gerade im Bereich der Haftung wäre diese Lösung für die Gemeinden nicht tragbar.

Die Vorlage der Regierung erwähnt im Übrigen erneut nicht, wie genau diese Aufsicht gestaltet werden soll. Die Umsetzung bleibt auch dort den Gemeinden überlassen. Die Idee eines Turnus wurde von den Gemeinden diskutiert, jedoch als ungeeignet angesehen, zumal dies lediglich ein jährliches Hin und Her verursachen würde und jegliche Sachkenntnis bzw. seriöse Ausübung der Kontrolle auf der Strecke bliebe. Aus diesen Gründen soll die Aufsicht unbedingt beim Landgerichtspräsidenten verbleiben. Die Vorlage der Regierung nennt als einzigen Grund für die Aufsicht der Gemeinden, dass die Gemeinden die Kosten tragen. Dies ist für sich allein jedoch kein ausreichender Grund. Wie unter § 2 bereits dargelegt, wäre es im Idealfall Aufgabe des Landes Liechtenstein die Kosten zu tragen. Falls diese Lösung jedoch abgelehnt werden sollte, hätten die Gemeinden durch die Einführung eines klaren Kostenschlüssels, wie in dieser Stellungnahme als Variante vorgeschlagen, trotzdem eine gewisse Kontrolle über ihre Ausgaben. Insofern wären die Gemeinden durchaus auch bei der Variante bereit, die Aufsicht beim

Landgericht zu belassen und trotzdem die Kosten zu tragen, da mit dem Verteilschlüssel die variablen Kosten objektiv an die jeweilige Gemeinde geknüpft werden.

Ein weiteres Problem bei § 8 der Vorlage der Regierung ist eindeutig die Aufbewahrungspflicht von 35 Jahren. Es ist schlichtweg unklar wie dies umgesetzt werden soll. Es stellt sich die Frage, ob hier ein geeignetes Archiv zur Verfügung gestellt werden kann oder wo diese Akten sonst aufbewahrt werden sollen. Wenn Akten aufbewahrt werden sollen, dann definitiv an einem einzigen Ort, was eindeutig wiederum für die Schaffung eines einzigen Vermittleramts spricht. Eine Verwahrungsdauer von 35 Jahren ist jedoch definitiv zu lange. Man bedenke zudem, dass der Vermittler nur auf 4 Jahre gewählt ist. De facto bedeutet dies, dass der Vermittler schlimmstenfalls alle 4 Jahre wechselt, sofern er nicht sogar vor Ende seiner Amtszeit ausscheiden sollte. Die Aufbewahrungsfrist sollte allerhöchstens 10 Jahre betragen. Allenfalls könnte man abklären, ob das Landgericht die Möglichkeit hätte, die Akten des Vermittleramts aufzubewahren. So könnte nach 10 jähriger Aufbewahrung das Landgericht die Akten übernehmen und für weitere 25 Jahre verwahren.¹¹

Im Übrigen soll der Landgerichtspräsident auch wie bisher die nötigen Formulare festlegen. Diese Aufgabe stellt keinen allzu grossen Aufwand dar zumal einfach eine EDV Vorlage erstellt bzw. abgeändert werden kann. Da nach Ansicht der Gemeinden der Landgerichtspräsident wie bisher die Aufsicht über das Vermittleramt haben sollte, erscheint es zweckgemäss, wenn dieser auch die nötigen Formulare festlegt.

§ 8 soll aus diesen Gründen wie folgt lauten:

§8

Aufsicht; Berichtspflicht

- 1) Der Vermittler und seine Stellvertreter stehen unter der Aufsicht des Landgerichtspräsidenten und haben nach dessen Weisungen über die Verhandlungen Protokolle zu führen und aufzubewahren.
- 2) Es ist ein Geschäftsregister zu führen, woraus namentlich die Bezeichnung der Streitparteien, das Datum des Vermittlungsbegehrens, die Ladungen und die Geschäftserledigungen sowie die Verhängung von Bussen ersichtlich sein muss.
- 3) Der Vermittler hat dem Landgerichtspräsident jährlich bis Ende Februar einen Bericht über seine und die Amtsverrichtungen seiner Stellvertreter zu erstatten, welcher diesem als Grundlage für die Oberaufsicht dient.
- 4) Der Landgerichtspräsident legt die erforderlichen Formulare für Ladungen, Zustellungen, Leitscheine und Ausfertigungen von Vergleichen, Verzichten oder Anerkennungen fest. Diese sollen in der Verordnung festgehalten werden.

¹¹ Vergl. Geschäftsordnung für das Fürstliche Landgericht (LR 173.301.1). In Art. 24 ist eine 35 jährige Aufbewahrung von Akten vorgesehen.

5) Die beim Vermittleramt angefallenen Akten sind nach deren Erledigung jahrgangsweise und nach fortlaufenden Aktenzeichen geordnet aufzubewahren. Die Akten sind nach 10 Jahren dem Landgericht zur weiteren Verwahrung zu übergeben.

Zu § 9 - Grundsatz und Ausnahmen

Gemäss § 9 Abs. 2 Ziff. 2 der Vorlage der Regierung findet eine Vermittlung nicht statt, wenn bei einem Streitwert von mindestens 100'000 Franken sämtliche Parteien gemeinsam schriftlich auf die Durchführung verzichten.

Dies wird bemängelt. Ein gemeinsamer Verzicht lässt sich in der Praxis kaum umsetzen. Es bleibt zudem offen wie dies bewerkstelligt werden soll und es ist im Übrigen auch nicht ersichtlich, weshalb nun etwa ein Kläger sich erst mit dem potenziellen Beklagten absprechen soll, ob eine Vermittlung stattfinden soll oder eben nicht. Es besteht hier ein erhebliches Risiko, dass ein Beklagter sich strickt weigert auf die Durchführung der Vermittlung schriftlich zu verzichten und zwar mit dem Ziel eine Klageeinleitung schlichtweg hinauszuzögern. Daher sollte das beiderseitige Einverständnis nicht auf die Nichtdurchführung der Vermittlung, sondern auf die freiwillige Durchführung bezogen werden.

Die Bestimmung § 9 Abs. 2 Ziff. 2 sollte deshalb wie folgt umformuliert werden:

2) Eine Vermittlung findet nicht statt:

2. bei einer vermögensrechtlichen Streitigkeit mit einem Streitwert von mindestens 100'000 Franken, es sei denn die Parteien würden sich beide schriftlich mit der Durchführung einer Vermittlung einverstanden erklären.

Zu § 10 - Zuständigkeit

Da es den Gemeinden ein Anliegen ist, wie aus den Erläuterungen zu § 2 ersichtlich, nur ein Vermittleramt zu schaffen, gilt es auch den § 10 der Vorlage der Regierung entsprechend abzuändern:

§ 10

Zuständigkeit

1) Zuständig für die Durchführung einer Vermittlung ist das Vermittleramt des Fürstentum Liechtensteins, sofern der Beklagte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Fürstentum Liechtenstein hat.

2) Nach stattgefundener Vermittlung kann die Einrede der Unzuständigkeit des Vermittleramts nicht mehr erhoben werden.

Zu § 12 - Amtszimmer

Da der Landgerichtspräsident, entgegen der Vorlage der Regierung, die Aufsicht über das Vermittleramt haben soll, soll dieser idealerweise auch ein Amtszimmer zur Verfügung stellen. Damit das Vermittleramt zentral gelegen ist und auch um die Aufsicht zu erleichtern, wäre die Zurverfügungstellung einer Büroräumlichkeit beim Fürstlichen Landgericht optimal. Da dies unter Umständen aber mit Platzproblemen verbunden ist, sollte es dem Landgerichtspräsidenten auch möglich sein eine in Vaduz gelegene andere Räumlichkeiten zu finden, die die Ausübung der Vermittlertätigkeit erlauben würde. Die Gemeinde Vaduz kann dem Landgericht unterstützend zur Seite stehen. Sollte für die Räumlichkeiten eine Miete anfallen, wird diese als Teil der Fixkosten von allen 11 Gemeinden geteilt getragen.

Der § 12 soll daher lauten wie folgt:

§ 12

Amtszimmer

- 1) Das Landgericht hat dem Vermittler ein Amtszimmer zur Verfügung zu stellen.
- 2) Das jeweilig zu einer Vermittlung bestimmte Zimmer ist als Amtszimmer zu betrachten.

Zu § 20 - Gebühren

Entgegen der Vorlage der Regierung, sind die Gemeinden der Ansicht, die Gebühren sollten von der Regierung im Wege einer Verordnung geregelt werden. Die Gebühren sollten zudem vom Landgerichtspräsidenten in Absprache mit dem Vermittler festgelegt werden, zumal der Landgerichtspräsident auch die Aufsicht über das Vermittleramt innehatte. Im Übrigen sieht § 20 Abs. 3 der Vorlage der Regierung auch das Landgericht in der Verantwortung die Kosten für das unvermittelte Vermittlungsverfahren aufzuerlegen. Es ist deshalb nicht ersichtlich, wieso in Abs. 1 eine andere Zuständigkeit bestehen sollte.

Somit sei § 20 Abs. 1 der Vorlage der Regierung wie folgt zu ändern:

- 1) Wer den Vermittler um einen Vermittlungs- oder um einen Sühneversuch angeht, hat ihm zum Voraus eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr wird in der Verordnung über die Vermittleramtsgebühren geregelt und vom Landgerichtspräsident bestimmt.

Zu § 21 - Ordnungsbussen

Die Gemeinden finden den Vorschlag der höheren Ordnungsbussen durchaus angebracht. Die bisherigen Ordnungsbussen sind schlichtweg nicht mehr zeitgemäss. Zudem wird der Vorschlag der Regierung bezüglich der Erhöhung der Ordnungsbussen auch der Qualität und dem Stellenwert der Vermittlung zu Gute kommen.

Da die Gemeinden jedoch für die Schaffung von nur einem Vermittleramt sind, das unter der Aufsicht des Landgerichtspräsidenten steht und da dieses auch die Eintreibung übernehmen sollte, ist es nötig, dass die Bussen auch dem Landgericht zufließen.

Deshalb sei § 21 Abs. 4 wie folgt zu ändern:

4) Die Bussen fließen dem Landgericht zu.

Sollte die Kostentragung nicht beim Land festgesetzt werden, sondern nach der Variante des Verteilschlüssels bei den Gemeinden, sollen die Einnahmen hingegen auch den Gemeinden zugute kommen. Die Bussen sollten daher an die Fixkosten angerechnet werden:

[Variante

4) Die Bussen fließen den Gemeinden zu.]

Zu § 22 - Rechtsmittel

Wie bei der Erläuterung zu §§ 6 und 7 schon abgehandelt, wird auch hier nicht eingesehen, warum der Rechtsmittelzug an den Verwaltungsgerichtshof gehen sollte. Der Verwaltungsgerichtshof bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsgerichtshofs hat in seinem Aufgabenbereich keine zivilrechtlichen Sachen abzuhandeln. Des Weiteren würde dies ebenso bedeuten, dass gerade im Hinblick auf § 18, bei maximalen Streitwerten von CHF 2'000.-- der VGH die Beschwerdeinstanz wäre und dann, zumal die Entscheidung endgültig wäre, einzig an den StGH weitergezogen werden könnte, sofern die Voraussetzungen erfüllt wären. Es geht bei diesem System schlicht eine Instanz verloren. Das Landgericht wird zwar entlastet, jedoch schafft man einen komplett neuen, unabhängigen Instanzenzug. Das Vermittleramt stände somit hierarchisch neben dem Landgericht und nicht mehr wie bisher unter dem Landgericht. Dies widerspräche allerdings der Funktion des Vermittleramts. Der Instanzenzug ans Landgericht sollte deshalb unbedingt bestehen bleiben.

Die Wortfolge „Vorsitzender des Verwaltungsgerichtshofes“ sollte deshalb auch in § 22 durch das Wort „Landgerichtspräsident“ ersetzt werden.

Zu § 24 - Entschädigung, Infrastruktur

Da durch die Revision eine gemeindeunabhängige Vermittleramtsstelle geschaffen werden soll, soll auch die Kostentragung losgelöst von den Gemeinden erfolgen. Das Land Liechtenstein soll für die Kosten aufkommen, wie in den Erläuterungen zu § 2 ausgeführt.

Sollte der obige Vorschlag, der Kostentragung durch das Land, bei der Regierung auf kein Gehör stossen, schlagen die Gemeinden, wie unter § 2 bereits erläutert, die Variante der Kostentragung nach Verteilschlüssel vor:

Die Gemeinden sind der Meinung, dass § 24 der Vorlage der Regierung zu unklar formuliert ist und nicht geklärt ist, wer in welchem Ausmass zuständig ist. Die Entschädigung und die Tragung der Kosten durch die Gemeinden soll auf jeden Fall normiert werden. Eine gerechte Ver-

teilung ist nur mit einem Verteilschlüssel möglich, der die Fixkosten und die variablen Kosten berücksichtigt. Die Fixkosten, d.h. eventuell anfallende Büromiete, Nebenkosten, Inventarkosten und dergleichen, sollen von allen Gemeinden gleichmässig getragen werden. Die variablen Kosten, d.h. Kosten für die Vermittlung, sollen jedoch jeweils von der Gemeinde getragen werden, in der der Beklagte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Nur mit einem solchen Verteilschlüssel, kann eine gerechte Aufteilung angestrebt werden, da ansonsten Gemeinden, die eine relativ geringe jährliche Vermittlungsanfallquote, aber eine grosse Bevölkerungszahl haben, die finanziellen Verlierer sind, da sie mehr Vermittlungen mittragen müssten.

Die Formulierung von § 24 sollte auch modernisiert werden. Die Auslagen für Beheizung, Licht und Bedienung (Nebenkosten) sind wohl schon in der Formulierung „Kosten der erforderlichen Räume“ enthalten. Zeitgemäss würde man besser „Infrastruktur“ schreiben.

Deshalb soll § 24 wie folgt lauten:

§ 24

Entschädigung, Infrastruktur

Das Land Liechtenstein hat dem Vermittler und dessen Stellvertretern eine Vergütung zu leisten und für die Kosten der erforderlichen Räume sowie für die Infrastruktur aufzukommen.

[Variante:

- 1) Die Gemeinden haben dem Vermittler und dessen Stellvertretern eine Vergütung zu leisten und für die Kosten der erforderlichen Räume sowie für die Infrastruktur aufzukommen.
- 2) Die Kostentragung wird nach dem in § 2 erläuterten Verteilschlüssel getragen.]

4. Zusammenfassung:

Die Vorlage der Regierung weist mehrere Schwachpunkte auf, die dazu geeignet sind in der Praxis Uneinheitlichkeit und damit neue Probleme zu schaffen.

Die Gemeinden sprechen sich deshalb für die Schaffung eines einzigen Vermittleramtskreises und Vermittleramts aus. Dadurch soll eine klare rechtliche Regelung herbeigeführt werden. Die Vorlage der Regierung mit zwei Vermittleramtskreisen ist in diesem Bereich eindeutig zu offen und überlässt die konkrete Umsetzung den Vermittleramtskreisen, was mit Sicherheit unterschiedliche Regelungen und Organisation mit sich bringt.

Einheitlichkeit und Kontinuität kann am besten mit der Schaffung eines einzigen Vermittleramts, das für das ganze Fürstentum Liechtenstein zuständig ist, erreicht werden. Die Einführung von Qualifikationen zur Zulassung zum Vermittler und zum Vermittlerstellvertreter garantiert zudem eine gewisse Qualitätssicherung. Da der Vermittler und dessen Stellvertreter juristisch ausgebildet sein müssen und über eine Mediatorenausbildung verfügen sollten, können sie auch komplizierte Sachverhalte effizient vermitteln und es bestände zudem die Möglichkeit ein Mediationsverfahren anzubieten. Die Oberaufsicht sollte daher, wie bisher beim Landgerichtspräsi-

denen verbleiben. Eine Aufsichtsfunktion der Gemeinden ist schlichtweg ineffizient und unrealistisch, zumal diese, mangels juristischer Qualifikation, lediglich eine formelle Kontrolle ausüben könnten. Dies würde allerdings ein erhebliches Haftungsproblem mit sich bringen. Da der Landgerichtspräsident die Aufsicht ausübt, soll der Instanzenzug auch ans Landgericht gehen. Eine Auslagerung des Instanzenzugs direkt an den VGH ist weder zweckmässig, da die Falllastigkeit beim VGH zunehmen würde, noch rechtlich begründbar, da sich der VGH in diesem Fall auch mit Zivilrecht befassen müsste, wofür er aber nicht zuständig ist.

Auch die Wahl des Vermittlers und seiner Stellvertreter soll klar strukturiert sein. Zudem muss eine Entlastung der Gemeinden von der Kandidatensuche erfolgen, denn dies war in der Vergangenheit schon ein Problempunkt des VAG und wird mit Knüpfung der Zulässigkeit zum Vermittleramt an die Voraussetzungen des § 3 noch schwieriger werden. Die einzig sinnvolle Lösung ist daher die Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung. Das Erfordernis des Bürgerrechts muss zudem gestrichen werden oder es müssen Ausnahmefälle analog Richterdienstgesetz aufgenommen werden. Eine Andersbehandlung des Vermittlers und seiner Stellvertreter scheint nämlich, zumal die Erfordernisse weniger streng sind als für das Richteramt, nicht gerechtfertigt. Da im Vergleich zum geltenden VAG, mehr Voraussetzungen zur Zulassung zum Vermittler erfüllt sein müssen und nur noch ein einziges Vermittleramt bestehen soll, ist es dafür angebracht dem Vermittler mindestens zwei Stellvertreter zur Seite zu stellen, die das Anforderungsprofil ebenfalls erfüllen. Der Landtag soll anhand der eingegangenen Bewerbungen den Vermittler und dessen Stellvertreter ernennen.

Die Gemeinden sollen somit aus dem ganzen Verfahren herausgehalten werden. Auch die Kostentragung soll daher durch das Land Liechtenstein erfolgen. Einzig wenn dies bei der Regierung kein Gehör findet, soll die Kostentragung nach einem Verteilschlüssel von den Gemeinden getragen werden, der jedoch nicht die Bevölkerungszahl einer Gemeinde zur Grundlage hat, sondern ganz klar und objektiv die Fixkosten (Fixkosten / 11) und variablen Kosten (konkreter Anfall anhand Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Beschuldigten) berücksichtigt.

Es ist den Gemeinden insbesondere ein Anliegen die öffentlichen Beurkundungen, aufgrund des bestehenden und immanenten Haftungsrisikos nicht durchzuführen. Eine Ausbildung der Gemeindeangestellten in diesem Bereich wäre zudem unverhältnismässig, da öffentliche Beurkundungen gemäss Statistik lediglich in Vaduz und Schaan stattgefunden haben (2010: Vaduz 48, Schaan 6; 2011: Vaduz 47, Schaan 3). Die Anzahl wird im Übrigen eher zurückgehen. Die Durchführung von öffentlichen Beurkundungen soll daher ebenfalls dem künftig qualifizierten Vermittler übertragen werden und weiterhin beim Grundbuchamt und Landgericht angesiedelt bleiben. Die Beglaubigungen können zukünftig vom Vermittler und von den Gemeinden durchgeführt werden, da diese nicht so ein erhebliches Haftungspotenzial mit sich bringen. Die Voraussetzung hierfür ist allerdings ebenfalls, dass die genaue Zuständigkeit der Gemeinde (personell und fachlich) in einer Verordnung geregelt wird. Es soll ausserdem festgehalten werden, in welchen Fällen die Gemeinde (zuständige Stelle¹²) die Beglaubigung vornehmen kann und in welchen der Vermittler.

¹² Als mögliche zuständige Stelle käme zum Beispiel die Einwohnerkontrolle in Frage.

Dem Antrag liegen bei:

- Protokollauszüge 26. Februar 2014 und 26. März 2014
- Statistik Vermittlungen

Antrag

Der Gemeinderat genehmigt die gemeinsame Stellungnahme der Gemeinden.

Erwägungen

Landgericht und Gemeinden haben zur künftigen Ausgestaltung des Vermittleramtes verschiedene Auffassungen. Es soll aber erreicht werden, dass dieses Amt gut organisiert ist. Mit den Vorschlägen der Gemeinden kann eine klare und effiziente Struktur erreicht werden.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

94 Kulturkommission - Nachbesetzung

Ausgangslage

Ruth Eller war Mitglied der Kulturkommission für die Freie Liste. Aufgrund ihres Wohnortwechsels ist sie ausgetreten. Elisabeth Hoop-Bagladi, Im Hasenacker 22, hat sich bereit erklärt, neu Einsitz in die Kulturkommission zu nehmen.

Antrag

Elisabeth Hoop-Bagladi, Im Hasenacker 22, Schaan, wird für die Freie Liste in die Kulturkommission bestellt.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

1. Der Antrag wird auf die Traktandenliste aufgenommen.
2. Der Antrag wird genehmigt.

Informationen

1. **Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht Finanzhaushaltsgesetz der Gemeinden**

Der Gemeinderat wird informiert, dass die nächste Gemeinderatssitzung erst am 14. Mai stattfindet, die Vernehmlassungsfrist aber am 30. April 2014 abläuft. Die Finanzkommission hat den Entwurf der Stellungnahme bearbeitet und begrüsst die vorgesehene Umsetzung. Einzelne Punkte sind noch zu diskutieren, auch in der Vorsteherkonferenz. Für die Gemeindekassiere ist das vorgesehene Gesetz ebenfalls in Ordnung, auch wenn der Initialaufwand hoch ist.

Die Stellungnahme soll ausgearbeitet und auf dem Zirkularweg beschlossen werden.

2. **Staat und Kirche**

Der Gemeinderat wird informiert, dass die Römisch-Katholische Pfarreistiftung St. Laurentius der Vereinbarung, dem Tauschvertrag sowie der Vereinbarung Baukonkurrenzwpflicht zugestimmt hat.

3. **Gemeindeschulen**

Der Gemeinderat wird informiert, dass verschiedene Stellen ausgeschrieben sind. Bis zur Kalenderwoche 20 sollten alle Kindergartenkinder den Klassen zugeteilt sein, auch die Lehrpersonen sollten bis dann bekannt sein. Anschliessend werden Rückmeldungen erfolgen und eventuelle Änderungen. Der Gemeinderat wird am 18. Juni näher informiert.

4. **Abstimmung am 15. Juni 2014**

Der Gemeinderat wird informiert, dass am 15. Juni nicht nur über die Win-Win-Initiativen abgestimmt wird, sondern auch über folgende Einbürgerungsbegehren:

- Kudra Asim und Sefika, In der Egerta 40a
- Becirevic Ajsa und Draganovic Elma, Reberastrasse 6
- Rizanaj Atnon, Almira, Altin und Albin, Feldkircher Strasse 72
- Standfest Margaritha, Im Rösle 8a

Schaan, 15. Mai 2014

Gemeindevorsteher Daniel Hilti
